



**Hütten, Buden, Bauwagen**

**Eine Arbeitshilfe**

# A) Jugend - Buden/Bauwagen

## I. Ein Phänomen auf dem Land

Jugendbuden sind im süddeutschen ländlichen Raum Cliquentreffs für und von Jugendlichen mit dem primären Selbstzweck des Zusammenseins und dem Wunsch, die Freizeit gemeinsam zu verbringen. Bisweilen etablieren sich solche Treffs und sie übernehmen eine „übergeordnete“ Funktion im Ort, richten Gemeindefeste oder Festivals aus, führen sportliche Wettkämpfe durch.

Als Cliquentreffs haben sie selbst gewählte Namen, eine hohe Gruppenidentität und sind selbstverwaltet und -organisiert. Sie entstehen aus dem Mangel an attraktiven Treffpunkten für Jugendliche im Dorf, aus dem Wunsch heraus, etwas gemeinsam zu tun.

Oft werden enorme Kraftanstrengungen unternommen, um einen solchen Treff aufzubauen und die Clique investiert dabei nicht unbeträchtliche finanzielle Mittel aus eigener Tasche. Die Hütten und Buden und Bauwagen, die am Rande des Dorfes oder auf dem freien Feld entstehen, sind also in jeder Hinsicht eigenständig und unabhängig von öffentlichen Mitteln.

## II. Derzeitige Situation

In Baden-Württemberg gibt es und es entstehen in zunehmendem Maße solche Treffpunkte, die von den zuständigen Ortsverwaltungen, aber auch von der fachlichen „Jugendarbeit“ nicht unkritisch beobachtet werden.

Die Kreisjugendpflege Jugendarbeit ist in den Landkreisen unter anderem zuständig für die Beratung und Begleitung von selbstorganisierten Treffs oder Jugendinitiativen im Freizeitbereich. Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereichs bestehen bereits zahlreiche Kontakte zu Bauwageninitiativen beziehungsweise Treffs in Privaträumen. Wir gehen allerdings von der Annahme aus, dass eine Vielzahl der Bauwagen oder Hütten von uns nicht erreicht wird. Wir nehmen an, dass über die uns bekannten Treffpunkte hinaus weitaus mehr (vor allem Bauwagen) existieren, von denen wir bislang keine Kenntnis haben. Wir halten es jedoch für sinnvoll und wichtig, im Rahmen unseres Aufgabenbereichs (Unterstützung der Jugendlichen, Vorbeugung von Überforderungssituationen der Jugendlichen, Beratung der Gemeinden) über Standorte und Anzahl der privaten Treffpunkte informiert zu sein. Alle Bauwagen, Hütten, Scheunen, Buden, die wir kennen, sind auf Eigeninitiative hin entstanden.

Anfänglich sind es meist feste abgeschlossene Freundesgruppen/Cliquen, die die Sache in Angriff nehmen, einen Platz suchen und den Ausbau leisten. Später kommen dann weitere Jungen und Mädchen als Besucher und Besucherrinnen hinzu, wodurch die zunächst eigentlich privaten Cliquentreffpunkte zu einem öffentlichen Angebot für bestimmte Altersgruppen werden. Die Kerngruppen begreifen die Treffs aber aufgrund der Entstehung oft als ihren Privatraum, in dem sie sich nach Belieben abgrenzen können. Andererseits

verstehen sie sich als offenes Angebot: „Kommen kann jeder“, neue Besucher oder Bebesucherinnen müssen sich aber in den Club einfügen, das heißt die geltenden Regeln einhalten und sich nicht „aufführen“.

Darin ist zum Teil die Ursache dafür zu sehen, dass so viele unterschiedliche Treffs nebeneinander bestehen. Die Jüngeren sind bei den Älteren „nur Gast“, die einzelnen Freundescliquen sind Gast bei den jeweils Anderen. Letztliche Entscheidungsgewalt zum Beispiel darüber, welche Musik läuft, haben nur die jeweiligen „Eigentümer“. Dies sind gleichzeitig auch die Verantwortlichen, die sich um Organisation und notwendige Arbeiten kümmern.

Die Jungen und Mädchen wollen keine direkte Einmischung von Erwachsenen (im Sinne von Bevormundung), wollen aber, dass das ungestörte Treffen mit Gleichaltrigen am Ort seinen gleichberechtigten Platz hat, dass es als wichtiges Bedürfnis respektiert, anerkannt und gefördert wird. Sie möchten sich bei Bedarf Hilfen oder Ratschläge abholen können.

Die Jungen und Mädchen sehen ihren Treff auch als Dienstleistung für die Gemeinde an, von der sie deshalb auch Unterstützung erwarten, zum Beispiel bei Schwierigkeiten (Anzeigen oder Ähnlichem). Einen Treff zu haben, empfinden (vor allem die älteren) Jungen und Mädchen als ihr Recht als Bürger und Bürgerinnen des Gemeinwesens.

„Der Status beziehungsweise der Stellenwert der Treffs am Ort hängt direkt damit zusammen, wie die Einbindung in das erwachsenenorientierte Gesamtgefüge funktioniert und ob die Jungen und Mädchen integriert sind. Eine wichtige Rolle scheint hierfür zu spielen, dass die Treffs in der Sicht der Erwachsenen (besonders der Eltern) nichts Fremdes oder ‚Abgeschlossenes‘ sind, in das sie keinen Einblick haben. Die Jungen und Mädchen, die die Treffs nutzen, fühlen sich dort demzufolge auch unterstützt und akzeptiert. Den Eltern ist es meist lieber, dass sich die Jungen und Mädchen am Ort treffen können statt außerhalb. Der Treff ist für die Jungen und Mädchen ein Ort, der ihnen gehört beziehungsweise den sie als ihres empfinden, den sie nach ihren Bedürfnissen und Interessen gestalten können. Dort haben Aktivitäten einen Platz, für die woanders kaum Möglichkeiten bestehen: Zum Beispiel ‚groß Geburtstag feiern ...‘, dort gelten ihre Regeln, die gemeinsam ausgehandelt werden müssen und nicht die von Erwachsenen. Hier ist auch ein Ort für ihre ‚jugendkulturellen‘ Interessen, so zum Beispiel ‚Musikhören‘. Demzufolge erfüllen die Treffs nicht nur Funktionen der Geselligkeit, sondern bedeuten für die Jungen und Mädchen auch Sicherheit, Geborgenheit und sinnvolle Freizeitbeschäftigung - in Abgrenzung zu anderen Orten.“ (Aus: „Was sollen wir für die Jugend denn noch alles machen?“, Simone Liedtke, LRA Reutlingen.)

Wir stellen fest:

1. Das informelle Treffen mit Gleichaltrigen **außerhalb** der Vereine und Verbände wird von den Jugendlichen als unverzichtbar angesehen. Sind keine Räume vorhanden, so sehen sich die zumeist männlichen Jugendlichen gezwungen, auf die Straße beziehungsweise öffentliche Plätze auszuweichen.

2. Plätze im Freien, wenn sie gezwungenermaßen, das heißt in Ermangelung anderer Möglichkeiten, als ständige Treffpunkte Gleichaltriger genutzt werden, werden von den

Jungen und Mädchen meist als ungemütlich, unsicher, konfliktbeladen und wenig sinnvoll angesehen.

3. Jungen und Mädchen in selbstorganisierten Räumen begreifen die Situation zum Großteil als Folge des Nichtvorhandenseins von Alternativen. Aber wenn Alternativen geboten werden, heißt dies nicht, dass sie unbedingt angenommen werden müssen.

4. „Jungen und Mädchen setzen die Qualität des Wohnorts vielfach zu ihren Treffmöglichkeiten in Bezug.“

Es ist also eine Gegenwelt, die sie sich aufgebaut haben, ohne Satzung, ohne Verein, ohne Organisation. Laut geht's zu und manche im Dorf stört dies. Da kann es dann schon einmal passieren, dass ein aufgebrachter Nachbar den Bauwagen wortgewaltig in Bedrängnis bringt. Oftmals enden die zum Teil heftigen Widerstandsstrategien mit Unterschriftensammlungen unter der Forderung, die Gemeinde möge ein eigenes Jugendzentrum beziehungsweise eigene Jugendräume bereitstellen.

Man muss sich also stellen. Zu spät ist es dazu nicht. Mühselig aber wird es auf alle Fälle sein.

### III. Kontakt und Verbindungen zur Kreisjugendpflege/Jugendarbeit

Kurz gesagt: Sporadisch, teilweise intensiv bis überhaupt nicht. Das heißt, ist die Präsenz der Kreisjugendpflege - Jugendarbeit am Ort ziemlich konkret und für eine Mehrzahl der Zielgruppen sichtbar (Veranstaltungen, Situationsanalysen, örtliche Vernetzungsmodelle, andere Jugendtreffpunkte - Clubs), so haben diese Kontakte vielfach Brückenfunktion für Sachfragen, Vermittlungen, Tipps und Hinweise bis hin auch zu konkreten Kooperationen.

Ist dies alles eher nicht vorhanden, so bleibt es vielfach dem Zufall beider Seiten überlassen, sich zu treffen. Dies nicht ohne Grund: Zum einen sind diese Cliquentreffs recht abgeschlossen (eher privat) und zum anderen wird der Eindruck des Verdachts auf die „Gängelung“ oder des „Pädagogisierens“ durch Bedienstete des Amtes vermieden.

Allerdings wird auch schon einmal eine offizielle Kontaktaufnahme auf Bitten der Gemeindeverwaltung, sprich des Bürgermeisters, notwendig. An dieser Stelle sehen wir gute Möglichkeiten, auf eine Stärkung der Eigeninitiative in der Gemeinde hinzuwirken.

Für die Kreisjugendpflege ist die derzeitige Entwicklung dieses „aktiven in die eigene Hand nehmen's“ der Freizeit primär ein positiver Aspekt.

Bemerkenswert an dieser neuen Art selbstgestalteter und organisierter Freizeit vornehmlich im ländlichen Bereich ist die deutlich zu beobachtende Offenheit und Großzügigkeit der Gemeindeverwaltungen im Umgang mit Platz und Rahmenbedingungen. Wir können hier fachliche kritische Begleitung anbieten und auf die Schwachstellen solcher Treffs hinweisen.

Wesentlichste Schwachstellen der selbstorganisierten Treffs sehen wir darin, dass es sich vornehmlich um Männercliquen handelt (Mädchenbuden sind die Ausnahme der Regel) und in der Ausklammerung von Immigranten und Immigrantinnen als Besucher und Besucherinnen im Treff. Auch in der Frage, was inhaltlich in der Bude geschieht, wäre unsere Fachlichkeit sehr gefragt.

Die Jugendlichen brauchen und wünschen die Unterstützung am Ort durch Ältere/Erwachsene. Die Jungen und Mädchen grenzen sich allerdings deutlich gegen Einmischung im Sinne von Bevormundung ab. Sie verstehen Unterstützung als Hilfe und Austausch mit Erwachsenen oder älteren Jugendlichen, die „auf unserer Seite stehen“. Neben ganz praktischer Hilfe ist dabei auch die Unterstützung bei Problemen oder Konflikten gemeint, mit denen sie sich allein überfordert fühlen beziehungsweise die sie selbst nicht lösen können.

## IV. Einen positiven Jugendstatus herstellen

Einen positiven Jugendstatus herzustellen heißt, die besonderen Lebensbedingungen von Jungen und Mädchen differenziert wahrzunehmen und bei sie betreffenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Angebote für Jugendliche, ihre alters- und geschlechtsspezifischen Interessen und Bedürfnisse müssen in den Mittelpunkt gestellt werden. Letztlich bewirkt nur Mitbeteiligung und Ernst genommen werden eine Integration in die Gemeinde. Nur ausgehend von den Jungen und Mädchen selbst können Strukturen und Möglichkeiten für Jugendliche im Gemeinwesen verbessert beziehungsweise verändert werden.

Für die Entwicklung eines positiven Jugendstatus müssen sich Handlungsüberlegungen grundsätzlich auf die Frage richten, wie Jungen und Mädchen ältere wie jüngere Jugendliche insgesamt mehr in Kommunalpolitik und bei Vereinen und Verbänden in sie betreffende Entscheidungen mit einbezogen werden können. Dafür ist ein neuer Dialog erforderlich. Für ein Gelingen ist es notwendig, Vorurteile auf beiden Seiten abzubauen und falsche Bilder voneinander zu revidieren. Dies ist nur in einem längerfristigen und gemeinsamen Prozess möglich, der auf der Bereitschaft aufbaut, mit- und voneinander lernen zu wollen. Diese Herangehensweise verschafft auf lange Sicht Jugendlichen einen Platz in der Gemeinde und erzeugt ein positives Klima, welches grundlegend präventiv wirkt.

## V. Probleme, die wir durchaus sehen

Jugendbuden sind fast ausnahmslos **Männerdomänen**. Mädchen und junge Frauen sind quantitativ unterrepräsentiert und diese wenigen haben auch geringes Mitspracherecht und kaum Gestaltungsmöglichkeiten, wenn es um die Räumlichkeiten oder die Freizeitgestaltung geht. Mädchen werden als Freundinnen von Hüttenmitgliedern akzeptiert, prägen jedoch geringfügig den Budenalltag.

Auch in dieser Art von Cliquentreffs wird **Alkohol** konsumiert. Oft in Maßen - manchmal in Übermaßen, hier mehr - dort weniger. Das ist kein spezielles Phänomen für Hütten und Buden, doch wir wissen, dass hier sehr häufig gesetzliche Altersgrenzen für den Alkoholkonsum missachtet und ignoriert werden.

Aus Sicht des **Kinder- und Jugendschutzes** kann dieses Verhalten nicht akzeptiert werden. Bevormundung und Sanktionen sind sicherlich die falschen Wege, wegschauen aber auch. Der Weg der Prävention vor gefährdenden Einflüssen ist schwer begehbar.

**Sanitärbereiche** sind seltenst vorhanden und auch die hygienischen Verhältnisse sind nach Maßstäben der Erwachsenenwelt oft nicht akzeptabel.

Hütten haben keine **Versicherungen**, Fragen der Haftung und der Aufsichtspflicht sind unbeantwortet.

Partys gibt es auch ohne **Ausschankgenehmigung**. Und gehen 24-Stunden-Feten nicht mit Ruhestörungen und **Lärmbelästigungen** einher, fragt niemand nach einer Sperrzeitverkürzung.

Auch **baurechtlich und feuerpolizeilich** bewegen sich die Cliquentreffs auf wackligem Untergrund, das heißt sie könnten jederzeit aus dem öffentlichen Erscheinungsbild entfernt werden. Dieser Gefahr sind sich die Jugendlichen sehr wohl bewusst. Das führt zu Verunsicherungen und der Angst, das mühsam Erschaffene von heute auf morgen zu verlieren.

Die vorliegende Broschüre greift einige der genannten, komplexen Probleme auf und versucht Antworten zu geben, wo diese möglich sind.

Thomas Laengerer, Herbert Leitze, Evelyn Ochs, Anette Klaas

# B) Rechtsgutachten

Rechtsanwalt Bernd Max Behnke

1. Einleitung

2. Definition und Aufgabenstellung

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Aufsichtspflicht und Haftung

3.2. Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

3.3 Baurechtliche Genehmigung

3.4 Verkehrssicherungspflicht

3.5 Zusammenfassung

## Abkürzungen

MK	-	Münchener Kommentar 1997
BGH	-	Bundesgerichtshof
NJW	-	Neue Juristische Wochenschrift
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
RGZ	-	Reichsgericht Zivilsachen
LVWVG	-	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
OVG	-	Oberverwaltungsgericht
JöschG	-	Jugendschutzgesetz
BauGB-	-	Baugesetzbuch

Karl Larenz, BGB II - Lehrbuch, München 1977

# 1 Einleitung

Auf Anfrage und auf Vermittlung der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e. V. fand zu der oben genannten Problematik eine Besprechung mit Frau Anette Klaas vom Landratsamt Waldshut-Tiengen, Herrn Leitze vom Landratsamt Reutlingen und Herrn Laengerer vom Alb-Donau-Kreis statt.

Anlässlich dieses Gesprächs wurde erörtert, dass von mir ein Rechtsgutachten über die rechtlichen Hintergründe der so genannten „Bauwagenkultur“ erstellt werden soll. Dabei sollten insbesondere die baurechtlichen Probleme, die gaststättenrechtlichen Probleme und die Fragen der Aufsichtspflicht und Haftung erörtert werden. Dieses Gespräch fand am 24.10.1997 statt.

## 2 Zur Definition und Aufgabenstellung

Die so genannte Bauwagenkultur stellt sich seit einigen Jahren so dar, dass Jugendliche so genannte Cliquentreffpunkte für Gleichaltrige oder Bezugsgruppen in den Gemeinden selbstorganisiert einrichten. Dies geschieht in der Regel so, dass sich an einer geeigneten Örtlichkeit, so auch unter anderem in einem „Bauwagen“ Jugendtreffs einrichten, die den Jugendlichen dazu dienen sollen, sich ohne Aufsicht und selbstorganisiert, zum Teil spontan, zum Teil verabredet zu treffen.

Im Vordergrund steht für die Gruppenmitglieder, dass der Treffpunkt von innen selbst organisiert, selbst überwacht und unbeeinflusst von Vorschriften der Erwachsenen ist. Die Struktur der sich dort treffenden Kinder und Jugendlichen wie auch Heranwachsenden ist sehr unterschiedlich. Zum Teil handelt es sich dabei um in sich geschlossene Gruppen, die sich über einen Zweck definieren. Zum Teil handelt es sich dabei um so genannte spontane Gruppen, die je nach „Lust und Laune“ und Freizeit sich zum Austausch von Informationen und zur Geselligkeit treffen. Gemeinsam ist bei allen Gruppen allerdings, dass sie sich an einem bestimmten Platz, nämlich dem „Bauwagen“ oder einer ähnlichen Einrichtung zusammenfinden. Der Ort wird dadurch zum Treff und auch gleichzeitig zum Selbstzweck.

Insbesondere männliche Beteiligte finden sich an solchen Orten zusammen. Eine baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen und den Unterhalt von solchen „Unterkünften“ liegt in der Regel nicht vor.

In den Gemeinden selbst gibt es zum Teil Zustimmung, mindestens zum gleichen Teil jedoch Ablehnung. Während zum Teil kommunalpolitisch und auch von Teilen der Bevölkerung ein solcher Treff begrüßt wird, weil man der Auffassung ist, dass die dort beteiligten Kinder und Jugendlichen, wie auch die Heranwachsenden dadurch einen geeigneten Treffpunkt haben, gehen die Gegner davon aus, dass insbesondere eine unbeaufsichtigte und daher unkontrollierte Subkultur entstehen könnte. Geht von den Treffs regelmäßig oder auch nur hin und wieder eine von der Nachbarschaft als unzumutbar emp-



fundene Lautstärke aus, so verstärken sich die nachteiligen Einschätzungen und somit auch die Widerstände.

Die örtlichen Behörden, insbesondere die Jugendämter in den Städten und Landkreisen sehen die Entwicklung mit einer gleichen Zustimmung bzw. Distanz. Während sie auf der einen Seite von der Notwendigkeit solcher Treffs aus verschiedenen pädagogischen und sozialen Gründen ausgehen, vermuten sie, dass sich die „Bauwagenkultur“ in einem rechtlichen Problemfeld bewegt, dass sich jenseits des Polizei- und Baurechts, des Gaststättenrechts und in einzelnen Fällen wohl auch des Jugendschutzes angesiedelt hat. Eine rechtliche Abklärung der Fragen erscheint inhaltlich und rechtlich notwendig. Ein Rechtsgutachten muss sich allerdings darauf beschränken, die rechtlichen Fragen zu erörtern, deshalb werden pädagogische Fragen im vorliegenden Gutachten nicht erörtert. Außerdem erscheint es auch so, dass diese Fragen von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen sind, während die grundsätzliche rechtliche Fragestellung, die sich im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung von „Bauwagen“ ergibt, grundsätzlich gleich ist. Diese grundsätzliche rechtliche Einstufung könnte sich erst dann ändern, wenn die „Treffe“ unter unmittelbarer Einwirkung von Behörden stehen, von diesen finanziert oder unterstützt werden. Deshalb ist insoweit auch eine eigenständige Betrachtungsweise erforderlich.

## 3 Rechtliche Beurteilung

### 3.1 Aufsichtspflicht und Haftung

Minderjährige sind stets aufsichtsbedürftig (§ 832 Abs. 1 BGB). Volljährige sind nur insoweit aufsichtsbedürftig, wie sich aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes Gefahren für Dritte ergeben, die sie selbst nicht zu kontrollieren vermögen und die nicht vermieden zu haben, ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann (§ 832 Abs. 1 BGB). Damit ist im Grunde der Kreis der aufsichtsbedürftigen Personen erfasst. Für die vorgenannte Fragestellung im Rahmen der „Bauwagenkultur“ dürfte die Frage nach der Aufsichtspflicht für Minderjährige zu stellen sein, da der übrige in § 832 Abs. 1 BGB angesprochene Personenkreis sich dort in der Regel nicht versammelt und somit nicht relevant ist.

Erfasst werden somit sämtliche minderjährige Kinder und Jugendliche. Die Aufsichtspflicht kraft Gesetzes haben die Personen, die Inhaber der Personensorge gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1, 1670 ff. BGB sind. Dies sind in der Regel Vater und Mutter, bei nichtehelichen Kindern die Mutter (§ 1705 BGB) und bei allein erziehenden geschiedenen Ehen die Inhaber der Personensorge.

Dem Aufsichtspflichtigen wird auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass der Aufsichtsbedürftige Dritten keinen Schaden zufügt. Unter diesem Aspekt läuft die Aufsichtspflicht auf eine gewisse Risikohaftung der Aufsichtspflichtigen für ihren erzieherischen Misserfolg hinaus (Larenz II, 11. Auflage 1977, Seite 572). Allerdings sind dieser Haftung Grenzen gesetzt, denn eine völlig lebensfremde und praktisch undurchführbare Aufsichtsmaßnahme gebietet der § 832 BGB nicht, wobei hier jedoch eine Einschränkung dahingehend angebracht ist, dass ein Autoritätsverlust der Eltern, der den Versuch ihrer Einflussnahme auf den Jugendlichen als aussichtslos erscheinen lässt,

auf den Jugendlichen als aussichtslos erscheinen lässt, ihre Verantwortung gegenüber dem allgemeinen Rechtsverkehr nicht aufheben kann (MK, Stein, zu § 832 Rn 18).

Insgesamt wird an die Aufsichtspflicht insbesondere der Eltern von der Rechtsprechung ein strenger Maßstab angelegt. In jüngerer Zeit scheinen auch Tendenzen dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, dass Erziehung auf Vertrauen gestützt sein muss, und dass Kinder und Jugendliche an den Umgang mit den Gefahren des allgemeinen täglichen Lebens herangeführt werden müssen (BGH NJW 1976, 1684).

Das Maß der anzuwendenden Sorgfalt ist dabei unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu finden. Sie beurteilen sich einerseits nach Alter, Reife und Entwicklungsstand sowie körperlichen und geistigen Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen (BGH NJW 1990, 2553 f) und seiner möglichen Gefährlichkeit, andererseits danach, welche zumutbaren Möglichkeiten den Aufsichtspflichtigen offen stehen, um Schädigungen Dritter zu verhindern (ständige Rechtsprechung, so auch BGH NJW 1995, 3385 f). Muss der Aufsichtspflichtige nach dem bisherigen Verhalten des Aufsichtsbedürftigen damit rechnen, dass dieser sich über Verbote hinwegsetzt, so sind an die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entsprechend höhere Anforderungen zu stellen (OLG Hamm, VersR 1990, 743 f). Der Aufsichtspflichtige muss sich einen Überblick verschaffen, sofern nicht sogar ein konkreter Anlass zur besonderen Vorsorge bei bestimmten Tätigkeiten besteht (BGH NJW 1984, 2574 f.). Lose Verbote reichen nicht aus, wenn der Aufsichtspflichtige nicht überzeugt sein darf, dass sie respektiert werden. Muss der Aufsichtspflichtige nach dem bisherigen Verhalten des Aufsichtsbefohlenen damit rechnen, dass dieser sich über Verbote hinwegsetzt, so sind an die Wahrnehmung entsprechender Aufsichtspflicht entsprechend höhere Anforderungen zu stellen (OLG Hamm VersR 1990, 743 f.). Das gleiche gilt, wenn der Aufsichtsbedürftige Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Neigung zu aggressivem Verhalten, üblen Streichen oder Straftaten zeigt (BGH NJW 1996, 1404 1). Die Frage, welche Intensität der Aufsicht erforderlich ist, stellt sich somit als Rechtsfrage dar. Aus dem Gesetz selbst ist eine genaue Definition des Umfangs der notwendigen Aufsichtspflicht nicht erkennbar. § 832 Abs. 1 BGB setzt insoweit einen Rahmen und der Aufsichtspflichtige muss jeweils nach der zutreffenden Einschätzung der Person und der Situation seine Aufsichtspflicht einrichten. Es ist dabei darauf zu achten, dass an die Aufsichtspflicht der oben bereits erwähnte strenge Maßstab angelegt wird. Es besteht insoweit ein scheinbarer Widerspruch zwischen Recht und Pädagogik dergestalt, dass § 832 BGB einen strengen Maßstab anlegt, während die Pädagogik, hier jedoch insbesondere die emanzipatorische Pädagogik von einer freieren Entwicklung ohne wesentliche Einschränkungen zur Förderung der Persönlichkeit für den Jugendlichen ausgeht und dieser Form das Wort redet.

Die Aufsichtspflicht des § 832 BGB trifft aber nicht nur die gesetzlich verpflichteten Sorgeberechtigten, sondern auch die Aufsichtsverpflichteten, die eine Führung der Aufsicht durch Vertrag übernehmen (§ 832 Abs. 2 BGB). Ein solcher Vertrag kann auf vielfältige Art und Weise zustande kommen, auch eine stillschweigende Vereinbarung ist möglich (BGH NJW 1985, 677 f). Entscheidend ist allein, ob die Übernahme der Aufsichtspflicht zum Gegenstand einer Vereinbarung geworden ist.

Dies kann immer dann angenommen werden, wenn eine erwachsene Person oder eine Organisation mit einer für sie handelnden erwachsenen Person, Kinder und Jugendliche für einen bestimmbaren Zeitraum in seine Obhut übernimmt.

Dies ist der Fall, wenn die Übungsstunde eines Sportvereins angesetzt ist, wenn eine Maßnahme des Jugendamtes durchgeführt wird, wenn anlässlich einer institutionellen Veranstaltung Kinder und Jugendliche zum Mittag eingeladen werden usw. Eine starre Trennung kann im vorliegenden Fall auch nicht beschrieben werden, die Übernahme der Aufsichtspflicht ist letztendlich davon abhängig, ob aus den Umständen ersichtlich ist oder ausdrücklich davon ausgegangen wurde, dass die Übernahme der Aufsichtspflicht Gegenstand der zugrunde liegenden Vereinbarung ist. Für die Personensorgeberechtigten kommt es für die Übernahme der Aufsichtspflicht insbesondere darauf an, ob der Übernehmende entsprechende Erklärungen abgegeben hat oder ob aus seinem Verhalten der Schluss gezogen werden durfte, dass er an seiner Stelle die Aufsicht übernehmen würde. Der Umfang der Aufsicht entspricht bei vertraglicher Übernahme der bereits beschriebenen Pflicht der gesetzlich Verpflichteten.

Während § 832 BGB sich grundsätzlich mit der Frage der Aufsichtspflicht bei einer Drittschädigung befasst, der Normzweck des Gesetzes also daran ausgerichtet ist, dass eine Schadenersatzpflicht gegenüber einem Dritten dann eintritt, wenn der Aufsichtsbefohlene einem Dritten einen Schaden widerrechtlich zugefügt hat, so ist aus dem Schutzzweck der Norm eine mögliche Schädigung des Aufsichtsbedürftigen mit seinen Folgen nicht umfasst.

Einen Schaden, den der Aufsichtsbedürftige infolge fehlender oder unzureichender Beaufsichtigung erleidet, kann er daher nicht nach § 832 BGB vom Aufsichtspflichtigen ersetzt verlangen (BGH NJW 1996, 53). Es kommt insoweit einer Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen Verletzung familienrechtlicher Vorschriften (seit RGZ 75, 253), sowie nach § 823 BGB, für den Fall einer durch Vertrag übernommenen Aufsicht in Betracht (MK-Stein, § 832 BGB Rn. 2).

Dies bedeutet, dass die aufsichtsrechtliche Verantwortung des Aufsichtspflichtigen, der die Aufsicht per Gesetz oder Vertrag übernimmt im gleichen Maße auch für den Bereich, der Schädigungen des Aufsichtsbedürftigen gilt. Lediglich veränderte Rechtsgrundlagen führen zum gleichen Ergebnis. Bei der Begutachtung ist deshalb in jedem Fall von einer umfangreichen Haftungsproblematik auszugehen. Der Aufsichtsverpflichtete haftet somit aus § 832 Abs. 1 und 2 BGB grundsätzlich für Schäden, die der Aufsichtsbedürftige einem Dritten zufügt, für Schäden, die er sich selbst im Zusammenhang und ursächlich durch eine Aufsichtspflichtverletzung zufügt, haftet der Personensorgeberechtigte aus familienrechtlichen Vorschriften und der Aufsichtspflichtige, der die Aufsichtspflicht per Vertrag übernommen hat, aus § 823 BGB umfänglich. Damit sind sämtliche weiteren Ausführungen zur Schadensproblematik unter dem Gesichtspunkt der Fremdschädigung (Drittschädigung) oder Selbstschädigung zu sehen.

Zur konkreten Situation im Rahmen der „Bauwagenkultur“ sind daraus folgende Schlüsse zu ziehen:

Die Personensorgeberechtigten haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auch die Kinder und Jugendlichen im Rahmen des gebotenen Maßes zu überwachen, wenn sie sich ohne Aufsicht und selbst organisiert spontan an einem Treffpunkt wie dem „Bauwagen“ treffen. Der Treff ist somit kein rechtsfreier Raum.

Die Verantwortung der Aufsichtsverpflichteten bleibt in vollem Umfang bestehen. Die Frage, welche Aufsichtsmaßnahmen in einem solchen konkreten Fall geboten wären, stellt sich als Rechtsfrage. Aus abstrakter Sicht können hier keine Hinweise gegeben werden. Aus der allgemeinen Aufsichtsverpflichtung ist jedoch erkennbar, dass die Aufsichtspflichtigen sich darüber zu informieren haben, wo sich die Aufsichtsbedürftigen treffen, was sie dort in der Regel veranstalten, ob der Ort des Treffs sicher ist, und ob gegebenenfalls besondere Gefahren drohen.

Das Maß der Aufsicht ist insoweit nach dem Alter und der Eigenart der zu beaufsichtigenden Person und der Situation vorzunehmen. Dabei ist es grundsätzlich unabhängig davon, ob sich der Aufsichtsbedürftige dort mit anderen Jugendlichen oder gegebenenfalls mit Erwachsenen trifft. Das Treffen mit anderen Jugendlichen oder mit Erwachsenen kann gefahrerhöhend sein, insbesondere dann, wenn sich die am Ort des Treffens zusammenfindenden Personen über ein gebotenes Normalmaß der Entwicklung hinaus gefährliches Verhalten zeigen. Dazu zählt zum Beispiel auch das unkontrollierte Trinken von Alkohol, das Unternehmen von spontanen Autofahrten usw. Das Zusammentreffen von Jugendlichen an unkontrollierten Orten muss von dem Aufsichtspflichtigen mit besonderer Sorgfalt beobachtet werden. Die Sorgfalt kann erst dann nachlassen, wenn für den Aufsichtspflichtigen fest steht, dass vor Ort Tätigkeiten von besonderer Gefahrenpotenz nicht entfaltet werden.

Der Cliquentreff ist insoweit mit einem herkömmlichen Treffen von Kindern und Jugendlichen nicht vergleichbar.

Kinder und Jugendliche treffen sich ansonsten in Vereinsveranstaltungen, möglicherweise in Gastwirtschaften oder im privaten Bereich, daher in den Wohnungen eines der Cliquenmitglieder.

In all diesen Bereichen gibt es eine formelle oder informelle Kontrolle. Diese fehlt in den Cliquentreffs der „Bauwagenkultur“ deshalb müssen sich die Aufsichtsverpflichteten bei Treffs in solchem Rahmen ausführlich über den sich versammelnden Personenkreis, die Aktivitäten und die bauliche Sicherheit der entsprechenden Einrichtungen informieren. Unterlassen sie dies, so müssen sie bei Eintritt eines Schadens den der Aufsichtsbedürftige erleidet mit einer Inanspruchnahme aus familienrechtlichen Vorschriften oder bei vertraglicher Aufsichtsübernahme aus § 823 BGB rechnen, bei einer Drittschädigung wird ihnen der Entlastungsbeweis, der ihnen im Rahmen des § 832 BGB auferlegt ist, kaum gelingen.

Gefragt wird in solchen Fällen nach der Möglichkeit eine vorsorgliche Versicherung abzuschließen. Versicherungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung für alle Schäden, die durch fahrlässiges Handeln der Aufsichtsbedürftigen und Aufsichtspflichtigen eintreten.

Fraglich wäre noch die Übernahme der Aufsichtsverpflichtung durch Dritte in solchen Fällen, in denen der „Bauwagen“ einem Erwachsenen gehört oder wenn ein solcher „Bauwagen“ auf Privatgrund eines Erwachsenen aufgestellt wird.

Derjenige, der einen solchen Treffpunkt zur Verfügung stellt oder das Aufstellen eines solchen Treffpunkts auf seinem Grund duldet, übernimmt in der Regel keine vertragliche Aufsichtsverpflichtung, sodass ihm letztendlich nur die Aufsichtsverpflichtung über Kinder und Jugendliche aus seinem eigenen Personensorgebereich verbleibt, so solche daran teilnehmen.

Aus der Duldung der Aufstellung oder Benutzung kann keine vertragliche Aufsichtspflichtübernahme abgeleitet werden. Eine darauf gerichtete Willenserklärung ist in der Regel damit nicht verbunden. Deshalb kann von einer Aufsichtspflichtübernahme in solchen Fällen nicht ausgegangen werden.

### 3.2 Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JöschG)

Das Jugendschutzgesetz schützt Kinder und Jugendliche an Orten, an denen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht. Zu diesen Orten gehören in erster Linie Gaststätten, Nachtbars oder ähnliche Gewerbebetriebe.

Zu den Gaststätten zählt der beschriebene „Bauwagen“ nicht.

Damit entfällt auch das Aufenthaltsverbot gem. § 3 des JöschG, der Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren einen solchen Aufenthalt nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Der Aufenthalt in dem „Bauwagen“ ist somit Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung gestattet.

Dieser unkontrollierte Aufenthalt kann jedoch aus anderen Gründen verboten sein. Dabei ist besonders die Frage zu prüfen, ob der Aufenthalt mit unmittelbaren Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl verbunden ist. Dies würde ein Aufenthaltsverbot gegebenenfalls doch begründen. Solche unmittelbaren Gefahren liegen insbesondere dann vor, wenn Alkohol oder Drogen an diesen Orten konsumiert werden und wenn deren Genuss verboten ist.

Während ein Drogenverbot generell gilt, gilt das Alkoholverbot gemäß § 4 des JöschG nur eingeschränkt.

Der Alkoholkonsum ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit nicht gestattet, der Genuss von Branntweinen ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jeweils in der Öffentlichkeit, daher in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Da es sich bei den „Bauwagen“ nicht um eine Gaststätte oder Verkaufsstelle handelt, interessiert die Frage, ob der „Bauwagen“ Öffentlichkeit darstellt. Die Öffentlichkeit ist dann als gegeben anzunehmen, wenn einem nicht bestimmbar und nicht bestimmten Personenkreis der Zugang zum „Bauwagen“ zugänglich ist und von der Zugangsmöglichkeit

auch Gebrauch gemacht wird. Eine „geschlossene Gesellschaft“ ist deshalb keine Öffentlichkeit.

Aufgrund des Charakters der „Bauwagenkultur“ die auf Spontaneität der Teilnahme an den stattfindenden Veranstaltungen baut, wird man von einer öffentlichen Veranstaltung ausgehen müssen. Dann gilt § 4 JöschG und es darf an Kinder und Jugendliche bis zu dem entsprechenden Alter keine Alkohol ausgeschenkt werden.

Geschieht dies dennoch, so halten sich die Kinder und Jugendlichen an einem jugendgefährdenden Ort auf.

Wird den Jugendbehörden so etwas bekannt, so haben sie gemäß § 1 JöschG einzuschreiten. Es sind die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ein Alkoholverbot muss ausgesprochen werden, und gegebenenfalls muss bei Nichtbeachtung die entsprechende Einrichtung geschlossen werden.

Der Gesetzgeber nimmt das Verbot der Abgabe von Drogen oder Alkohol an Nichtberechtigte sehr ernst. Bei Gefährdungstatbeständen erhalten die zuständigen Behörden auch durch die informelle Kontrolle in den Gemeinden schnell Kenntnis, sodass hier auch mit einem relativ hohen Aufdeckungsgrad zu rechnen ist.

Insbesondere ergibt sich für die „Bauwagenkultur“ somit zusammenfassend folgende Situation: Bezeichnet man die „Bauwagenkultur“ als Öffentlichkeit, so gelten im vollen Umfange die entsprechenden Regeln des Jugendschutzgesetzes, auf deren Einhaltung auch die zuständigen Behörden, daher die Jugendämter, zu achten haben.

### 3.3 Baurechtliche Genehmigung

„Bauwagen“ sind in der Regel im Außenbereich aufgestellt. Dort wird in der Praxis der Baurechtsbehörden in Baden-Württemberg von einer generellen Rechtswidrigkeit ausgegangen. Die planerische Beurteilung hat in diesem Zusammenhang nach § 35 BauGB zu erfolgen. Eine Privilegierung der „Bauwagen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB kann nicht erfolgen. Die „Bauwagen“ werden wie Wohnwagen behandelt. Sie sind nicht zulässig, § 35 Abs. 2 BauGB. Dies liegt daran, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Die Benutzung des entsprechenden Geländes als Abstellplatz für einen „Bauwagen“ zur entsprechenden Nutzung widerspricht der naturgegebenen Bodennutzung der Außenbereichslandschaften und deren Funktion als Erholungsräume für die Allgemeinheit. Die natürliche Eigenheit der Landschaft wird durch die naturgegebene Bodennutzung geprägt, ein Vorhaben, das dieser Funktion nicht dient, bildet als wesensfremde Nutzung einen Fremdkörper in der Landschaft und ist mithin unzulässig. Ein Aufstellen wäre letztlich möglich, wenn der entsprechende Platz als Campingplatz oder als Fläche für Wohnwagen oder sonstige Baulichkeiten dieser Art genehmigt wäre. Dies müsste in einem Flächennutzungsplan enthalten sein. Dies ist regelmäßig jedoch nicht der Fall. Daraus ergibt sich grundsätzlich, dass die Nutzung der entsprechenden Fläche mit dem „Bauwagen“ ständig formellem und materiellem Baurecht widerspricht. Gemäß § 65 LBO Baden-Württemberg kann daher die zuständige Baubehörde die vollständige Beseitigung anordnen.

Da die Baurechtsbehörden gehalten sind, regelmäßig die geringstmöglichen Mittel einzusetzen und den geringstmöglichen Eingriff zu veranlassen, muss hier eine entsprechende Güterabwägung stattfinden.

Bei dieser Güterabwägung werden die Baurechtsbehörden zu dem Ergebnis kommen, dass nur die vollständige Beseitigung das geringstmögliche Mittel ist. Darüber hinaus ergibt sich bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ebenfalls kein anderes Ergebnis. Die „Bauwagen“ müssen weichen.

Wird gegen die entsprechende Verfügung des Landratsamtes Rechtsmittel eingelegt, so hat dies in der Regel keine aufschiebende Wirkung, da Ordnungsverfügungen in ständiger Praxis als sofort vollziehbar angeordnet werden, § 2 Nr.2 LVwVG. Passiver Widerstand führt im Übrigen dazu, dass die zuständige Baurechtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme den „Bauwagen“ wegräumen lässt.

Deshalb ist insgesamt aus baurechtlicher Sicht folgendes Ergebnis zusammenzufassen. Im Außenbereich aufgestellte „Bauwagen“ gelten als wesensfremde Nutzung, als Fremdkörper in der Landschaft und sind zu beseitigen.

Für entsprechend aufgestellte „Bauwagen“ im baulichen Innenbereich gelten die Regeln des Bebauungsplanes. Ist der „Bauwagen“ wesensfremd, so wird § 35 BauGB analog angewendet. Es kommt zu einer Räumungsverfügung und letztendlich zur Räumung. Oftmals wird in diesem Zusammenhang die Frage der Duldung diskutiert. Man verweist darauf, dass die Duldung im Baurecht weit verbreitet sei. Ein klares zutreffendes Bild gibt es dazu allerdings nicht. Eine Duldung des Bauwagens wird regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Die Duldung wird als zusammenfassende Bezeichnung für vielfältige Verhaltensweisen von Baubehörden gebraucht, bei denen diese gegen bekannt gewordene rechtswidrige Zustände nicht einschreiten.

Aus Fallbeispielen (Ziegler: Zur behördlichen Duldung im Baurecht, BWVP, 1995, Seiten 125 - 129) ergibt sich jedoch, dass eine Duldung, und damit ein späterer Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für die „Bauwagen“ nicht in Frage kommt, und zwar bereits deshalb, weil die „Bauwagen“ in der Regel den Behörden nicht ohne weiteres bekannt werden. Werden sie bekannt, so kann erst ab circa 10 Jahren ungehinderter Nutzung eine Duldung im Rechtssinn in Erwägung gezogen werden.

So wurde ein Modellflugplatz als geduldet angesehen, der bereits 25 Jahre von der Behörde unbeanstandet geblieben war (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.02.1994-1 M 5097/93-, BauR 1994, Seite 613 ff.). Solche Fälle werden sicherlich im Zusammenhang mit der Aufstellung der hier in der Diskussion stehenden „Bauwagen“ nicht vorkommen, sodass sich hier eine Duldungsmöglichkeit für die aufgestellten „Bauwagen“ in der „Bauwagenkultur“ nicht abzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die „Bauwagen“ im Innen- und Außenbereich als rechtswidrige Anlagen keinen Bestand haben.

Unabhängig davon sind jedoch so genannte Duldungsvereinbarungen zwischen den Baubehörden und den Betreibern von „Bauwagen“, auch unter Vermittlung der entsprechenden Jugendbehörden, angestrebt worden. Sollte eine solche vertragliche Duldung möglich sein, so wäre dies sicher im Einzelfall aus pädagogischer Sicht zu begrüßen und aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Ein Anspruch auf eine solche vertragliche Duldung besteht jedoch nicht. Sie ist Ermessensentscheidung.

### 3.4. Verkehrssicherungspflicht

Abschließend soll noch auf die Frage der Verkehrssicherungspflicht eingegangen werden. Wer einen „Bauwagen“ betreibt, ihn also zur Benutzung zur Verfügung stellt, unterliegt gewissen Verkehrssicherungspflichten. Verkehrssicherungspflichten ergeben sich daraus, dass jemand etwas veranstaltet oder eine Sache in Verkehr bringt.

Die Überlassung von „Bauwagen“ ist eine Eröffnung einer Veranstaltung durch das Inverkehrbringen einer Sache. Dies gilt insbesondere dann, wenn der „Bauwagen“ für die Allgemeinheit oder jedenfalls für einen gewissen Personenkreis zur Benutzung vorgesehen ist. Für den Überlassenden besteht eine so genannte Zustandsverantwortlichkeit, daher die faktische Verantwortungsübernahme für die verkehrübliche Sicherheit der Personen, die sich am und im „Bauwagen“ aufhalten.

Nur gegenüber Unbefugten greift dieser Haftungsgesichtspunkt prinzipiell nicht (OLG Hamm VersR 1994,325). Kinder sind von diesem Ausschluss ausgenommen (OLG Celle VersR 1983, 1163). Gegenüber Kindern gilt eine verschärfte Verkehrssicherungspflicht. Sie genießen einen Sonderstatus.

Dieser Sonderstatus prägt sich in dem Prinzip aus, dass die Verkehrssicherung stets der kindlichen Unerfahrenheit, dem kindlichen Bewegungsdrang (BGH VersR 1983, 636 f) und in gewissen Grenzen auch dem typischen kindlichen Ungehorsam Rechnung zu tragen hat, dies in besonderem Maße, wenn der zu sichernde Gefahrenherd Kinder anlockt (BGH, NJW 1975, 108 und BGH, NJW 1995, 2631, für einen Eisenbahnwaggon, bei dem eine fest angebrachte Leiter das Erklettern des Wagendachs ermöglicht).

Dieser Sonderstatus für Kinder ist in der „Bauwagenkultur“ besonders zu beachten, da die „Bauwagen“ selbst sicherlich auch besonderer Anziehungspunkt für Kinder sind. Es besteht deshalb grundsätzlich die Notwendigkeit einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich nicht der darauf vertrauende Erwachsene berufen kann, sondern lediglich die Kinder, wenn sie einen Schaden durch die Verletzung der gehobenen Verkehrssicherungspflicht erleiden.

Aus der Sicht des Betreibers beziehungsweise derjenigen Person, die den „Bauwagen“ zur Verfügung stellt, ergibt sich somit die Notwendigkeit der erhöhten Verkehrssicherungspflicht eindeutig.

Der Umfang und Inhalt der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus der Zuordnung als Spielanlage. Die Eigenschaft als Spielanlage ergibt sich aus dem Charakter der Anlage.



Der „Bauwagen“ ist geeignet Kinder besonders anzusehen, weil er mit einem besonderen Aufforderungscharakter verbunden ist. Bei Spielanlagen ergeben sich gewisse Gefahren im Rahmen ihrer bestimmungsmäßigen Funktion. Es müssen zumutbare Vorkehrungen für eine rasche und wirksame Hilfeleistung im Falle der Realisierung einer solchen Gefahr getroffen werden (erste Hilfe). Auf mögliche Gefahren muss eindrücklich hingewiesen werden, sodass der Leichtsinnige nach Möglichkeit von innen Abstand nimmt. Die Verkehrssicherungspflicht ist im Hinblick auf alle Gefahren auszudehnen. Den Sicherungspflichtigen trifft somit in Anbetracht der Eigengefahr der Anlage eine praktisch umfassende Verantwortung.

Dazu zahlen gegebenenfalls ein notwendiger Brandschutz, ein Standfestigkeitsschutz, ein ordnungsgemäß gesicherter Zu- und Abgang und so weiter. Keinesfalls kann sich der Eigentümer oder Aufsteller eines „Bauwagens“ darauf zurückziehen, dass er mit der Anbringung eines Schildes darauf hinweist, dass er für eventuelle Unfälle nicht haftet. Sind die Unfälle aus dem Zustand der Einrichtung entstanden beziehungsweise durch die besonderen Gefahren der Einrichtung verwirklicht worden, so haftet der Aufsteller beziehungsweise Eigentümer.

Die Versicherung gegen die vom Bauwagen ausgehenden Gefahren erscheint problematisch. Nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Anlagen sind regelmäßig auch nicht versicherbar. Wird eine solche Versicherung dennoch angenommen, so stellen sich die Schadenregulierungsverhandlungen als problematisch dar. Die Gesellschaft wird spätestens dann die Nichtgenehmigung, bei Unkenntnis derselben, als Argument gegen ihre Inanspruchnahme mit einiger Wahrscheinlichkeit erfolgreich vortragen.

### 3.5 Zusammenfassung

Am Anfang der Zusammenfassung soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass hier nicht pädagogische Aspekte bei der Bearbeitung im Vordergrund stehen konnten. Es wurde an den Verfasser die Anfrage gerichtet, ob gegebenenfalls ein Sonderstatus für einen Bauwagen gegeben sein kann. Ein solcher Sonderstatus ist nach dem Recht nicht möglich. Es mag an einigen Stellen in dem Gutachten so klingen, als würden mit dem Recht hier pädagogische Aspekte „erschlagen“. Dies ist nicht Sinn und Ziel dieses Gutachtens, es sollte lediglich objektiv prüfen, inwieweit die „Bauwagenkultur“ in die gültige Rechtsordnung einzuordnen ist.

Dabei war im Wesentlichen Folgendes als Ergebnis zusammenzufassen. So weit die Bauwagenbetreiber oder deren Organisatoren die Aufsichtspflicht für die dort weilenden Kinder und Jugendlichen nicht übernehmen, haben sie keine Aufsichtsverpflichtung. Die Aufsichtsverpflichtung verbleibt deshalb auch während des Aufenthaltes an dem Freizeittort bei den Personensorgeberechtigten.

Gegen Risiken, insbesondere gegen eine mögliche Schädigung Dritter durch die jungen Menschen, besteht eine Versicherungsmöglichkeit für die Aufsichtspflichtigen. Besteht zum Bauwagen freier Zugang, so dürfte die entsprechende Bauwagenkultur nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit als öffentliche Veranstaltung anzusehen sein. Es gehen dann die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes. Im Baurecht

werden Bauwagen wie Wohnwagen behandelt, eine Aufstellung im Außenbereich oder im Innenbereich ist in der Regel nicht möglich. Die Benutzung des entsprechenden Geländes als Abstellplatz für einen Bauwagen zur entsprechenden Nutzung widerspricht der Natur gegebenen Bodennutzungen der Außenbereichslandschaften und deren Funktion als Erholungsräume für die Allgemeinheit. Im Innenbereich ist die Aufstellung eines Bauwagens in der Regel wesensfremd.

Eine Ausnahme ergeht nur dann, wenn in den entsprechenden baurechtlichen Widmungen hierfür Ausnahmen vorgesehen sind.

Eine baurechtliche Duldung des Bauwagens kommt in der Regel nicht in Betracht. Das Rechtsinstitut der Duldung setzt eine auf Dauer geduldete, daher den Baurechtsbehörden bekannte Nutzung voraus. Ein solcher Duldungstatbestand wird vor Ablauf einer längeren Nutzungszeit bei behördlichem Dulden nicht auszunehmen sein.

Der Bauwagenaufsteller unterliegt der Verkehrssicherungspflicht. Er hat den Bauwagen so aufzustellen und zu betreiben, dass niemand durch die Nutzung in irgendeine Gefahr gerät oder Schaden erleidet.

Dies dürfte in den meisten Fällen unproblematisch sein. Vom Bauwagen ausgehende Risiken sind hier nicht erkennbar.

Eine Versicherungsmöglichkeit gegen solche Risiken dürfte jedoch in der Regel nicht bestehen, da nicht genehmigungsfähige Anlagen nicht versicherbar sind. Sollte eine Versicherung in Unkenntnis dieser Voraussetzungen eine Bauwagenanlage versichern, so dürfte im Schadensfall mit Schwierigkeiten bei der Regulierung zu rechnen sein. Ein Ausweg aus dem baurechtlichen Dilemma wäre nur dann möglich, wenn die zuständigen Behörden eine entsprechende Nutzung durch Vertrag oder Genehmigung ermöglichen würden. Ob dies trotz geltenden Rechts möglich ist, entscheidet sich im Einzelfall als Ermessensentscheidung.

# Zur behördlichen Duldung im Baurecht

Ministerialrat Dr. Wolfgang Ziegler

(Aus: BWP, Juni 1995)

## 1 Einleitung

Die Duldung ist im Baurecht weit verbreitet. Die Zahl der einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen vermag dabei kaum ein zutreffendes Bild über den Umfang solcher Duldungen zu vermitteln. Ist eine Duldung gewährt worden, wird sich der Begünstigte nicht beschweren. Vor Gericht anhängig werden Duldungsfälle dann, wenn eine Duldung abgelehnt, vor allem aber, wenn sie wieder beseitigt wird. Trotzdem ist es wichtig, die Rechtsprechung zur Duldung zu verfolgen, weil durch sie die zahlreichen Ausprägungen und vor allem die Voraussetzungen und Grenzen der Duldung deutlich werden.

In dieser Abhandlung wird in erster Linie auf die neuere Rechtsprechung zur Duldung eingegangen. Aus praktischen Erwägungen sind dabei die genannten Paragraphen stets auf die Rechtslage in Baden-Württemberg bezogen worden (1).

## 2 Die Duldung im Baurecht

### 2.1 Begriff

Die Duldung kann als zusammenfassende Bezeichnung für die vielfältigen Verhaltensweisen von Behörden gebraucht werden, bei denen diese gegen einen ihnen bekannten rechtswidrigen Zustand nicht einschreiten (2). In diesem Sinne muss im Baurecht die Duldung von einer „Duldungsverfügung“ anderer Art unterschieden werden. Letztere ergeht dann, wenn eine zusätzliche Verfügung gegenüber einem Dritten benötigt wird, weil ein Verwaltungsakt sonst nicht vollstreckt werden könnte (3). Beispiel: Eine Abbruchanordnung ergeht gegenüber einem Nichteigentümer, dann muss zusätzlich eine Duldungsverfügung gegenüber dem Eigentümer erlassen werden, sofern dieser mit dem Abbruch nicht einverstanden ist.

### 2.2 Grundsätze zur Duldung im Baurecht

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht erforderlich, die Duldung im Baurecht umfassend darzustellen. Es genügt, anhand einiger gängiger Lehrbücher und Kommentare und unter Verzicht auf die Erörterung von Streitfragen leitsatzartig folgendes festzuhalten (4):

(1) In Fällen des Bestandsschutzes darf die Behörde aufgrund des Art. 14 Abs. 1 GG gegen eine Anlage, die dem derzeitigen materiellen Baurecht widerspricht, nicht einschreiten. Unter Umständen besteht sogar ein Anspruch auf Baugenehmigung (5).

(2) In pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens (6) kann statt einem Einschreiten bisweilen auch die Duldung eines rechtswidrigen Zustands in Betracht kommen (7).

(3) Man kann die bloß behördeninterne Duldung von der Duldung mit Außenwirkung durch konkludente oder ausdrückliche Erklärung, insbesondere durch einen Duldungsverwaltungsakt, unterscheiden. In dieselbe Richtung geht die Unterscheidung von „aktiver“ und „passiver“ Duldung (8).

(4) Die passive Duldung schafft ohne Hinzutreten weiterer Umstände keinen Vertrauensstatbestand (9). Die Behörde ist dann ohne weiteres zu einem späteren Eingreifen in der Lage, wenn sie es für erforderlich hält.

(5) Die aktive Duldung darf in ihrer Wirkung nicht so weit gehen wie eine Baugenehmigung, weil dies mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht vereinbar wäre. Sie ist in der Regel inhaltlich zu beschränken (10).

(6) Die aktive Duldung kann einen Vertrauensstatbestand schaffen (11). Insbesondere ist bei Änderung der Sach- und Rechtslage ein Duldungsverwaltungsakt zunächst von der Behörde aufzuheben, bevor sie einschreiten kann (12).

## **3 Aus der Rechtsprechung zur Duldung im Baurecht**

### **3.1 Aus der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg**

Aus neueren Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg zur Duldung im Baurecht lassen sich Aussagen zu einigen Problembereichen entnehmen, welche die oben genannten Grundsätze (13) ergänzen. Unabhängig hiervon müssen die Baurechtsbehörden den Besonderheiten jedes Einzelfalles gerecht werden.

#### **3.1.1 Duldung auf Lebenszeit**

In pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens kommt statt des Abbruchs eines „Schwarzbaus“ unter Umständen seine Duldung auf Lebzeiten des in fortgeschrittenem Alter stehenden Eigentümers in Betracht (14).

#### **3.1.2 Duldung vergleichbarer Anlagen**

Eine Beseitigungsanordnung ist ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde gegen eine im räumlichen Zusammenhang mit der zu beseitigenden baulichen Anlage stehende gleichartige Anlage ohne sachlichen Grund nicht einschreitet. Insbesondere darf eine Bau-

rechtsbehörde nicht gleichzeitig oder nach Erlass einer Beseitigungsverfügung eine vergleichbare bauliche Anlage dulden (15).

### **3.1.3 Duldung und Rechtsnachfolger**

Eine Duldung gilt - anders als eine Baugenehmigung - nicht automatisch für und gegen den Rechtsnachfolger. Eine Erstreckung der Duldung auf den Rechtsnachfolger muss ausdrücklich in der Duldungsentscheidung ausgesprochen werden oder sich aus den ihr vorangegangenen Erklärungen der Behörde ergeben (16).

### **3.1.4 Teilweise Duldung einer insgesamt rechtswidrigen Anlage**

Die in § 64 LBO enthaltene Ermächtigung zur Ermessensausübung ermöglicht es, einen rechtswidrigen Zustand gänzlich zu belassen. Dann aber kann es der Baurechtsbehörde nicht verwehrt sein, ein insgesamt rechtswidriges Vorhaben im Rahmen sachgerechter Ermessensausübung auch teilweise zu dulden (17).

### **3.1.5 Duldung und BauGB-MaßnahmenG**

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG (18) nicht bei einer Duldung eines rechtswidrigen Zustands (19).

### **3.1.6 Duldung garten- und obstbaulicher Kulturen nach dem Verfahrenserlass**

In dem inzwischen außer Kraft getretenen Verfahrenserlass (20) waren die Baurechtsbehörden angewiesen worden, die Erneuerung eines bestandsgeschützten Zaunes zu dulden, wenn der Betroffene im Vertrauen auf den bisher vorhandenen Zaun schutzbedürftige garten- oder obstbauliche Kulturen angelegt hat. Diese Duldungspflicht beinhaltet eine Selbstbindung bei der Ausübung des den Baurechtsbehörden zustehenden Ermessens (21). Bei Nichtbeachtung liegt eine wegen Ermessenunterschreitung fehlerhafte Beseitigungsanordnung vor (22).

## **3.2 Fallbeispiele**

Nachfolgend wird auf drei neue gerichtliche Entscheidungen aus anderen Bundesländern aufmerksam gemacht. Zur Klarstellung wird bemerkt, dass die behandelten Fälle auch im Land Baden-Württemberg hätten vorkommen können. Auch treffen die rechtlichen Ausführungen in den Entscheidungen gleichermaßen auf Baden-Württemberg zu, nachdem die maßgeblichen Bestimmungen der Landesbauordnungen und der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder vergleichbar sind. Dies rechtfertigt es, die Entscheidungen ausführlich - als Beispiele für die vielfältigen Erscheinungsformen der Duldung im Baurecht - darzustellen.

### 3.2.1 Erster Fall: Die geduldete Nutzungsänderung (23)

a) Ein Gartenbaubetrieb erhielt 1979 eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Abstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen im Außenbereich. Bereits 1980 beantragte er die Genehmigung für eine Nutzungsänderung in eine Lager- und Montagehalle mit Büroräumen. Diese Genehmigung wurde wegen fehlender Privilegierung (§ 35 Abs. 1 BBauG, jetzt BauGB) versagt. Nach Klage wurde vor dem Verwaltungsgericht ein Vergleich geschlossen, wonach die untere Baurechtsbehörde (nachfolgend: Behörde) die gewerbliche Nutzung bis 30. April 1985 duldet. Mit Schreiben vom April 1984 erklärte die Behörde auf schriftliche Anfrage des Betriebs, sie werde die gewerbliche Nutzung weiterhin dulden; hinsichtlich der Zeitdauer der gewerblichen Nutzung werde dem Betrieb „freie Hand“ gelassen. Das Regierungspräsidium wies jedoch die Behörde an, die Vollstreckung des gerichtlichen Vergleichs zu betreiben. Daraufhin erklärte die Behörde mit Schreiben vom 9. Dezember 1985, sie widerrufe die „Vereinbarung“ zur Verlängerung der Duldung, und zwar mit der Begründung, die Entscheidung über die weitere Duldung vom April 1984 sei rechtswidrig; inhaltlich stelle sie eine Baugenehmigung dar, ohne den Verfahrens- und Formvorschriften zu genügen.

b) Der HessVGH hat das Vorgehen der Behörde (Widerruf der Duldung) bestätigt. Das Gericht führt aus: In Rechtsprechung und Lehre sei noch weitgehend ungeklärt, ob und inwieweit die behördliche Duldung rechtswidriger Zustände überhaupt ein eigenständiges Handlungsinstrument der Verwaltung darstelle und welche Qualität der Duldung zukomme. Von dem „stillschweigenden Dulden rechtswidriger Zustände“ könne die „aktive Duldung“ unterschieden werden. Sie sei dadurch gekennzeichnet, „dass die Behörde durch erkennbares Verhalten, zumindest konkludent, zu erkennen gibt, dass sie von ihrer Möglichkeit, einzuschreiten, keinen Gebrauch machen will“. Nach der Art der Maßnahme könne die Duldung als Zusicherung (24), einen gegen den rechtswidrigen Zustand einschreitenden Verwaltungsakt zu unterlassen, als Zusage auf Nichteinschreiten durch Realakt oder als Duldungsverwaltungsakt qualifiziert werden. Im Bereich der gebundenen Verwaltung sei ein Duldungsverwaltungsakt nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zulässig. Im Bereich der Ermessensverwaltung - wie hier - sei jedoch ein zeitweiser Verzicht auf ein Einschreiten auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung denkbar: „Wenn die Behörde aufgrund einer rechtmäßigen Ausübung ihres Ermessens zu der Entscheidung kommt, dass einem Einschreiten gegen einen rechtswidrigen Zustand für einen begrenzten Zeitraum überwiegende Gründe entgegenstehen, kann sie dies durch einen Duldungsverwaltungsakt gegenüber dem Betroffenen verbindlich festlegen.“

Demgemäss wird das Schreiben der Behörde vom April 1984 vom Gericht als Duldungsverwaltungsakt eingestuft: Das Schreiben habe Regelungscharakter mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen; es stelle für den Betrieb eine verbindliche Regelung dar. Es habe diesem eine geschützte baurechtliche Position verschafft mit der Folge, dass der Betrieb im Ergebnis so stehe, als wäre die Nutzungsänderung genehmigt worden. Eine „Vereinbarung“ könne in der Anfrage des Betriebs und dem Antwortschreiben vom April 1984 nicht gesehen werden.

Der genannte Duldungsverwaltungsakt war jedoch rechtswidrig. Nach Auffassung des Gerichts darf die Duldung in der Regel - einmal abgesehen von dem Fall des materiell-

rechtlichen Bestandsschutzes - nur widerruflich, bedingt oder befristet erteilt werden. Eine unbeschränkte Duldung komme in ihren Wirkungen einer Genehmigung gleich; damit würden in einer mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht zu vereinbarenden Weise die verfahrensrechtlichen und sachlich-rechtlichen Voraussetzungen der Genehmigung baulicher Anlagen umgangen. Außerdem widerspreche eine uneingeschränkte förmliche Duldung rechtswidriger Zustände der grundsätzlichen Verpflichtung der Baurechtsbehörden, für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu sorgen und gegen rechtswidrige Zustände einzuschreiten (25).

Die weiteren Ausführungen des Gerichts betreffen im Wesentlichen die Rücknahme des Duldungsverwaltungsaktes. Dazu in aller Kürze: Die Rücknahme stellt ebenfalls einen Verwaltungsakt dar. Rechtsgrundlage hierfür ist nicht die LBO, sondern das Verwaltungsverfahrensgesetz (26), vorliegend die Bestimmung über die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (27). Die Rücknahme der Duldung ist ermessensfehlerfrei erfolgt, was das Gericht im einzelnen begründet. Anzuführen ist, dass erst damit der Weg frei ist für die Vollstreckung des gerichtlichen Vergleichs.

### 3.2.2 Zweiter Fall: Der geduldete Tennisplatz (28)

a) Der Antragsteller legte ohne Baugenehmigung einen Tennisplatz mit Ballfangzaun von 3 m Höhe aus Maschendraht an. Diese private Tennissportanlage reichte bis auf 4 m an ein benachbartes Wohngrundstück heran und ragte in den Außenbereich. Die Antragsgegnerin (Stadt) teilte dem Antragsteller mit, sie sei bereit, den Tennisplatz unter bestimmten Voraussetzungen (Bepflanzung) bestehen lassen zu wollen. Als die höhere Baurechtsbehörde hiervon erfuhr, wies sie die Stadt an, die bisherige Ermessensausübung zu überprüfen; die Tennisanlage sei bauplanungsrechtlich unzulässig. Die Stadt griff daraufhin das Verfahren wieder auf und erließ eine sofort vollziehbare Beseitigungsanordnung, wonach der Tennisplatz zu entfernen und die Einfriedigung auf eine Höhe von 1,80 m zu reduzieren ist.

b) Das OVG Lüneburg hat das Vorgehen der Baurechtsbehörde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bestätigt und dazu unter anderem ausgeführt: Die Tennisanlage sei baugenehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig, weil sie gegen § 35 Abs. 2 und 3 BauGB verstoße. Die Ermessensausübung (29) sei nicht zu bemängeln. Die Stadt wollte zwar zunächst gegen den baurechtswidrigen Tennisplatz nicht vorgehen; das habe sich aber nach der Einschaltung der höheren Baurechtsbehörde geändert. Es könne auf sich beruhen, ob die Beseitigungsanordnung auf Weisung oder freiwillig erlassen wurde; denn letztlich habe sich die Stadt die Auffassung der Fachaufsicht zu Eigen gemacht. Deshalb habe die Stadt die Erwägungen der höheren Baurechtsbehörde auch im Hinblick auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung für sich übernommen, sodass von einer Art gestufter Ermessensbetätigung auszugehen sei. Selbst wenn die Stadt sich gegenüber der höheren Baurechtsbehörde gebunden fühlte und nur deshalb die sofortige Beseitigung anordnete, sei dies im Verhältnis zum Antragsteller unschädlich. Die Ermessensentscheidung sei nicht fehlerhaft, wenn es wie bei der Bauaufsicht um die Einhaltung der Rechtsordnung gehe und es gelte, das Ausnutzen von Rechtsmitteln in aussichtslosen Fällen als Verzögerungstaktik zu verhindern. Es liege im wohlverstandenen öffentlichen Interesse

der Allgemeinheit, dass im vorliegenden Fall die rechtswidrige Anlage umgehend entfernt werde. Ein bloßes Nutzungsverbot wäre demgegenüber nicht angemessen.

Sodann geht das Gericht auf die vorhergehende Duldung der Anlage ein, ohne diese Duldung in den Gründen der Entscheidung (wohl aber im Leitsatz) als solche zu bezeichnen: Die rechtliche Tragweite der mündlichen Erklärungen des Stadtdirektors in seinen Gesprächen mit dem Antragsteller könne offen bleiben. Jedenfalls sei dieser nicht gehindert gewesen, nach der Intervention der Fachaufsicht gegen den rechtswidrigen Tennisplatz doch noch einzuschreiten. Selbst bei rechtsverbindlichen schriftlichen Zusagen einer zuständigen Behörde entfalle die Bindung, wenn sich die Sach- oder Rechtslage derart ändere, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusage nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen (30). Als eine solche Änderung der Sachlage sei die Überprüfung der Angelegenheit durch die höhere Baurechtsbehörde anzusehen.

### 3.2.3 Dritter Fall: Der geduldete Modellflugplatz (31)

a) Der Antragsteller betrieb seit 1967 auf einem Wiesengelände weit außerhalb der bebauten Ortslage einen Modellflugplatz und zwar für Modellfluggeräte mit weniger als 5 kg Gewicht. Dort fanden auch häufiger Wettbewerbe und nach Luftverkehrsrecht genehmigungsbedürftige Veranstaltungen statt, unter anderem ein Tag der offenen Tür aufgrund einer 1990 erteilten Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen nach § 24 LuftVG, die auch dem Antragsgegner abschriftlich mitgeteilt wurde. Vor Aufnahme des Flugbetriebs hatte sich der Antragsteller an den Rechtsvorgänger des Antragsgegners gewandt und beantragt, einen Landeplatz für Flugmodelle unter 5 kg festzusetzen. Das zuständige Verkehrsministerium, an welches der Antrag weitergeleitet wurde, hatte daraufhin dem Antragsteller mitgeteilt, eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung sei nicht erforderlich; mithin dürften derartige Modelle ohne weiteres gestartet werden. In der Folgezeit wurde nicht nur der Modellflugplatz betrieben; vielmehr wurden auch bauliche Anlagen umgenutzt beziehungsweise errichtet, alles ohne Baugenehmigung. Nach einer Anzeige untersagte der Antragsgegner (Baurechtsbehörde) in Abstimmung mit der obersten Baurechtsbehörde durch sofort vollziehbaren Bescheid vom 15. Oktober 1992 die Nutzung des Flurstücks als Modellflugplatz über den 1. Januar 1993 hinaus, ordnete die Räumung der Baulichkeiten an und untersagte ihre Nutzung über den 1. Januar 1993 hinaus. Weiterhin waren sämtliche Baulichkeiten binnen eines Monats nach Unanfechtbarkeit zu beseitigen.

b) Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Sofortvollzug war der Antragsteller vor dem OVG Lüneburg erfolgreich. Allerdings rechtfertigte, so das Gericht, regelmäßig bereits die formelle Illegalität einer baulichen Anlage ein Nutzungsverbot (32). Eine Baugenehmigung sei für den Modellflugplatz samt Baulichkeiten erforderlich gewesen. Die Baurechtsbehörde habe jedoch im vorliegenden Fall von ihrem Ermessen bei der Nutzungsuntersagung (33) nicht in zweckentsprechender Weise Gebrauch gemacht. Die Begründung einer Ermessensentscheidung solle auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, welche die Behörde der Ausübung ihres Ermessens zugrunde legt (34). Für das öffentliche Baurecht genüge es dabei in der Regel, wenn die Behörde deutlich mache, dass der beanstandete Zustand wegen seiner Rechts- oder Ordnungswidrigkeit beseitigt werden müsse. „Bestehen abweichend davon in einem Falle ganz bestimmte konkrete



Anhaltspunkte dafür, dass eine Ausnahme, das heißt die (ausnahmsweise) zeitlich begrenzte Duldung eines rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes angemessen erscheint, so ist ein Abwägen des ‚Für und Wider‘ erforderlich.“

Ein solcher Ausnahmefall liege hier vor. Bei der Prüfung, ob und gegebenenfalls in welcher Weise gegen den Antragsteller eingeschritten werden solle, hätte der Antragsgegner berücksichtigen müssen, dass die unzulässige Nutzung durch die öffentliche Hand mit verursacht worden sei. Der Antragsteller habe beim Rechtsvorgänger des Antragsgegners die Zulassung des Modellflugplatzes beantragt. Auf das Schreiben des Verkehrsministeriums aus dem Jahr 1967 sei es zu keinen weiteren behördlichen Äußerungen gekommen. Es spreche vieles dafür, dass der damalige Vertreter des Antragstellers das ministerielle Schreiben so verstehen durfte, dass der Modellflugplatz ohne weiteres zulässig sei. Aus dem Leitsatz zur Gerichtsentscheidung, wonach eine Bescheidung des „Bauantrags“ unterblieben sei, ist zu entnehmen, dass das Gericht in dem Antrag zugleich einen Bauantrag gesehen hat.

Des weiteren hätte es, so das Gericht, in dem Bescheid der Baurechtsbehörde besonderer Erwägungen zu der Tatsache bedurft, dass der Modellflugplatz bereits 25 Jahre unbeanstandet geblieben war. Dem Antragsgegner sei die Existenz der Anlage bekannt gewesen, jedenfalls hätte sie ihm bekannt sein müssen. Auch gegen die Baulichkeiten sei über viele Jahre hinweg nicht eingeschritten worden. Dann müsse im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt werden, warum entgegen dem bisherigen Verhalten nunmehr bauordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Erhebliche Bedenken beständen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, weil die Nutzungsverbote bereits ab 2. Januar 1993 ausgesprochen wurden. Eine dauernde Nutzung des Flurstücks als Modellflugplatz sowie der Baulichkeiten verstoße allerdings gegen § 35 Abs. 2 BauGB. Da der Antragsgegner aber nahezu 25 Jahre nicht eingeschritten sei, durfte der Antragsteller in gewisser Weise darauf vertrauen, dass der Antragsgegner sein Verhalten nicht kurzfristig ändern werde. Dies müsse zur Einräumung einer großzügiger bemessenen Übergangsfrist führen.

Schließlich werde die Existenz des Antragstellers durch das Nutzungsverbot ernsthaft gefährdet. In der Regel hindere dies allerdings die baurechtliche Maßnahme nicht (35). Der Antragsteller sei jedoch nicht mit dem „normalen“ Schwarzbauer zu vergleichen, weil im vorliegenden Fall die öffentliche Hand eine Mitverantwortung an der baurechtswidrigen Nutzung treffe.

## 4 Folgerungen

Den dargestellten drei Fallbeispielen ist gemeinsam, dass zunächst ein baurechtswidriger Zustand geduldet wurde und dieser Zustand später beendet werden sollte.

Im ersten Fall liegt ein Duldungsverwaltungsakt vor, der als rechtswidrig anzusehen ist, da in ihm die Duldung uneingeschränkt ausgesprochen worden ist (36). Rücknahme und Widerruf eines Duldungsverwaltungsaktes müssen durch Verwaltungsakt erfolgen.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Verwaltungsverfahrensgesetz, wobei eine Ermessensentscheidung zu treffen ist (37).

Im zweiten Fall - einer aktiven Duldung, hier durch mündliche Erklärung - konnte der offenbar nur kurz bestehende rechtswidrige Zustand durch den Erlass einer Beseitigungsanordnung sofort beendet werden. Hierbei war eine Ermessensentscheidung zu treffen (38).

Im dritten Fall, hier einer passiven Duldung, konnte der rechtswidrige Zustand nicht sofort beendet werden (39). Man wird dem OVG Lüneburg bei den Besonderheiten des unterschiedenen Falles zustimmen und einen Vertrauenstatbestand annehmen können. Für die Praxis der Baurechtsbehörden ist daraus die Lehre zu ziehen, dass auch bei passiver Duldung und einer später angestrebten Nutzungsuntersagung oder Abbruchsanordnung (40) eine sorgfältige Prüfung und Darlegung der Gründe (41) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles angezeigt sein kann, insbesondere, wenn der illegale Zustand von der Behörde über eine längere Zeit hingenommen worden ist. Die Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist, das heißt eine weitere (befristete) Duldung, kann dabei geboten sein (42).

## 5 Schlussbemerkungen

Es ist zu vermuten, dass die Duldung im Baurecht im Land Baden-Württemberg verstärkt Bedeutung gewinnt, wenn die geplante neue Landesbauordnung, einem allgemeinen Trend folgend, im Anwendungsbereich eines weitreichenden obligatorischen Kenntnisgabeverfahrens die präventive behördliche Prüfung auf Übereinstimmung des geplanten Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens entfallen lässt (43). Den Baurechtsbehörden werden dann Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften häufig erst bekannt werden, wenn es zu spät ist. Zwar wird der Bauherr insofern auf eigenes Risiko bauen (44). Es wird jedoch ein Weg zur nachträglichen Legalisierung gesucht werden. Ist dies nicht möglich, wird in vielen Fällen statt der Herstellung eines rechtmäßigen Zustands - zum Beispiel durch Abbruchsanordnung oder Nutzungsuntersagung - die behördliche Duldung die Folge sein.

(Dr. Wolfgang Ziegler, Ministerialrat im Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

## Anmerkungen

- (1) Dazu v.a.: Landesbauordnung für B.-W. (LBO) i.d.F. v. 28.11.1983 (GBI, S. 770, ber. 1984, S.519), zuletzt geändert durch VO v. 23.7.1993 (GBI, S. 533). Eine neue LBO ist vorgesehen; vgl. auch unter 5. (Schlussbemerkungen).
- (2) Zur Duldung als Sammelbegriff: Fluck, Die Duldung des unerlaubten Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen, NuR 1990, S.197 (189); Seilmann, Die bauaufsichtliche Duldung durch Verwaltungsakt, in: Festschrift für Geizer, 1991, S.249 (249); auch Alleweidt, Zur Strafbarkeit der geduldeten Gewässerverunreinigung, NuR 1992, S. 312 (315). – Zur Duldung im Bereich des informellen (kooperativen) Verwaltungshandelns vgl. Wolff u.a., Verwaltungsrecht I, 10. Aufl., 1994 § 57 Rn. 15 (S. 851).
- (3) Sauter u.a., LBO für B.-W., Komm., 2. Aufl., Losebl.-Ausg. (18. Lfg. Sept. 1993), § 64 Rn. 48ff (i.f. sauter); Schlotterbeck/v.Armin, LBO für B.-W., Komm., 3. Auflage 1988, § 49 Rn. 64ff.
- (4) Siehe insbesondere Finkbeiner/Ortloff, Öffentliches Baurecht Bd. II, 3. Aufl. 1994, S. 145ff., 152f.; Sauter (Anm. 3), § 64 Rn 3 44ff. Aus der Spezialliteratur zur Duldung im Baurecht: Raßpp, Inwieweit können illegale Bauwerke geduldet werden?, BauR 1983, S. 126ff; Sellmann (Anm. 2), S. 249 ff.
- (5) Dazu näher Finkelnburg/Ortloff (Anm. 4), S. 140ff (mit weitgehendem Anspruch auf Baugenehmigung gegen die h.M.); Sauter (Anm. 3), § 59 Rn. 47ff., insb. 51 d und 51 e, § 64 Rn 23.
- (6) Vgl. § 49 Abs. 1 S. 2, § 64 LBO
- (7) Vgl. allgemein zur Duldung im Polizeirecht Drews u.a., Gefahrenabwehr, 9. Aufl., 1986, S. 386 ff.; vgl. weiter außerhalb des Baurechts VGH B.-W., Urt. V. 26.6.1986 – 1 S 2448/85-, BWVP 1986, S. 254ff. (Straßenmusik).
- (8) Zu den begriffen Sauter (Anm. 3), § 64 Rn. 46. Zur aktiven Duldung Seilmann (Anm. 2), S. 250ff.; ablehnend Bohne, Informales Verwaltungs- und Regierungshandeln als Instrument des Umweltschutzes, VerwArch. Bd. 75 (1984), S. 343 (355ff.); zum Begriff der passiven Duldung kritisch Fluck (Anm. 2), S. 199.
- (9) Im Ergebnis ebenso Finkelnburg/Ortloff (Anm. 4), S. 153; Fluck (Anm. 2), S. 198f; vgl. auch Sauter (Anm. 3), § 64 Rn. 43
- (10) in der Tendenz ebenso Finkelnburg/Ortloff (Anm. 4), S. 152; dagegen Seilmann (Anm. 2), S. 253.
- (11) Allgemein im Polizeirecht Drews u.a., (Anm. 7); S. 387f.; vgl. auch VGH B.-W., Urt. V. 5.4.1990 –5 S 1242/89-, VBIBW 1990, S. 389ff – BWP 1991, S. 216 (Leitsatz) zur Duldung im Wasserrecht.
- (12) Seilmann (Anm. 2), S. 254f.
- (13) Siehe o. 2.2. (Grundsätze zur Duldung im Baurecht).
- (14) So offenbar VGH B.-W., Urt. V. 31.3.1982 – 3 S 1347/81 -, VBIB 1982, S. 402 (403); Urt. V. 9.11.1990 – 8 S 1013/90 -, BWVP 1991, S. 185 (186); dazu auch Sauter (Anm. 3), § 64 Rn. 31; Schlotterbeck (v. Arnim (Anm. 3), § 64 Rn. 11.
- (15) VGH B.-W., Urt. V. 8.2.1988 – 3 S 2194/87 -, VBIBW 1988, S. 254f; dazu auch Sauter (Anm. 3), § 64 RN 38ff.
- (16) VGH B.-W., Urt. V. 3.2.1988 – 3 S 2810/87 -, zit. Bei Sauter (Anm. 3), § 64 Rn. 45.
- (17) VGH B.-W., Urt. v. 27.6.1991 – 8 S 456/91 -, UPR 1992, S. 35 = BWVP 1992, S. 212 (Leitsatz).

- (18) BaiGB-MaßnahmenG i.d.F. v. 28.4.1993 (BGBl. S. 622)
- (19) VGH B.-W., Beschl. V. 8.7.1991, - 8 S 1469/91 -, BWVP 1992, S. 44f
- (20) Verfahrenserlass des IM v. 21.11.1978 (GABl. S. 1210), hier Nr. 4.3. Zur Behandlung der Kleinbauten vgl. auch den Kleinbautenerlass des IM v. 21.11.1978 (GABl. S. 1207)
- (21) VGH B.-W., Urt. v. 9.11.1990 - 8 S 1013/90 -, RdL 1992, S. 205 (206f) = BWVP 1991, S. 185f (insoweit nicht abgedruckt). - Zur Duldungspraxis bei Kleinbauten insgesamt vgl. Arnold, Die Arbeit mit öffentlich-rechtlichen Verträgen im Umweltschutz beim Reg.präs. Stuttgart, VerwArch. Bd. 80 (1989), S. 125 (132ff).
- (22) VG Stuttgart, Urt. v. 2.2.1987 - 3 K 1170/84 -, VBIBW 1988, S. 75f.
- (23) HessVGH, Beschl. V. 29.3.1993 - 4 UE 470/90 -, BauR 1994, S. 229ff.
- (24) § 38 LVwVfG
- (25) § 49 Abs. 1 LBO. Siehe auch Sauter (Anm. 3), § 64 Rn. 29.
- (26) §§ 48 und 49 LBO
- (27) § 48 Abs. 1 LVwVfG
- (28) OVG Lüneburg, Beschl. V. 31.8.1993 - 6 M 3482/93 -, NuR 1994, S. 357ff.
- (29) Vgl. § 64 LBO
- (30) § 38 Abs. 3 LVwVfG
- (31) OVG Lüneburg, Beschl. V. 18.2.1994 - 1 M 5097/93 -, BauR 1994, S. 613ff.
- (32) Dazu auch Sauter (Anm. 3), § 64 Rn. 73ff., 78, mit Hinweisen auf den Streitstand
- (33) § 64 S. 2 LBO
- (34) § 39 Abs. 1 S. 3 LVwVfG.
- (35) Finkelnburg/Ortloff (Anm. 4), S. 149f.: ebenso VGH B.-W., Urt. v. 12.10.1990 - 8 S 1763/90 -, BWGZ 1991, S. 529 (531) = BWVP 1991, S. 215 (Leitsatz).
- (36) Vgl. o. 2.2, Merksatz (5)
- (37) §§ 48 und 49 LVwVfG
- (38) § 64 LBO. Zur Abbruchsanordnung und zur Nutzungsuntersagung als Ermessensentscheidung im einzelnen Sauter (Anm. 3), § 64 Rn. 3, S. 28ff und 77f
- (39) Vgl. o. 2.2, Merksatz (4)
- (40) § 64 LBO.
- (41) Zur Ermessensausübung s. § 40 LVwVfG, § 114 VwGO; zur Begründung der Entscheidung s. § 39 LVwVfG.
- (42) Vgl. in diesem Zusammenhang auf dem Gebiet des allgemeinen Polizeirechts VGH B.-W., Urt. v. 1.9.1986 - 1 S 1480/85 -, DVBl, 1987, S. 153ff (Friedenswiese Muttlangen).
- (43) Zur geplanten Neufassung der LBO (mit Übergangsfrist für die Einführung des obligatorischen Kenntnissgabeverfahrens) StAnz. Nr. 6/1995, S. 5 (Beschl. Des Ministerrats), LT-Drs. 11/5337.
- (44) Zu den Risiken des Bauherrn im (bisher fakultativen) Kenntnissgabeverfahren nach der BaufreistVO näher Sauter (Anm. 3), § 51, Rn. 49. Zur BaufreistVO kritisch: Bohle, Die Baufreistellungsverordnung vom 26. April 1990, BWVP 1990, S. 196 ff; Köblitz, Die Baufreistellungsverordnung vom 26. April 1990 aus der Sicht einer unteren Baurechtsbehörde, BWVP 1990, S. 200 ff.; Kronenbitter, Erfahrungen mit der Baufreistellungsverordnung und Folgerungen für das beabsichtigte Kenntnissgabeverfahren in der LBO-Novelle, BWGZ 1994, S. 623ff.

## Versicherungen

Im Kapitel „Rechtsfragen zur Bauwagenkultur“ wird das Thema Versicherungen von Jugendtreffs in Bauwägen kurz angeschnitten. Mit der deutlichen Aussage, dass eine solche Anlage nicht zu versichern ist, da keine baurechtliche Genehmigung erteilt werden kann.

Wenn die Hütte oder der Bauwagen selbst nicht versichert werden kann, dann sollten zumindest die einzelnen Personen, die die Hütte oder den Bauwagen benutzen, eine private Haftpflichtversicherung und evtl. eine Unfallversicherung haben.

Wenn die Betreiber/innen einer Hütte oder eines Bauwagens eine Nutzungsvereinbarung mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossen haben, könnte abgeklärt werden, ob das Ganze im Rahmen der Gemeindeversicherung mit abgedeckt ist oder ob unter diesen Bedingungen eine Versicherungsgesellschaft zu einem Vertragsabschluss bereit wäre, der die Risiken abdeckt. Und vor allem nicht unverhältnismäßig teuer ist.

Um eine Versicherung abzuschließen muss eine Gruppe nicht unbedingt als eingetragener Verein organisiert sein. Es gibt auch Versicherungsgesellschaften, die bereit sind, mit Initiativen oder losen Gruppierungen von Jugendlichen Verträge abzuschließen. Sinnvoll ist dann immer eine Haftpflicht- und Unfallversicherung. Einbruchs- und Diebstahlversicherungen sind meist mit großen baulichen Auflagen verbunden oder sie sind sehr teuer. Da ist es dann besser, nichts wertvolles in der Hütte zu lagern und Geld mit nach Hause zu nehmen.

Für Fragen zum Thema Versicherungen für Jugendgruppen und Jugendtreffs gibt es Infos bei: AGJF, Ulmerstr.241, 70327 Stuttgart, Tel. 0711/8969150

## C) Mosaiken aus der Praxis

### Bauwagenvergabe in Schramberg

Dem Jugend- und Kinderbüro Schramberg stehen permanent zwei Bauwagen zur Verfügung, die an Cliques abgegeben aber auch projektbezogen eingesetzt werden können. So stand bis vor kurzem ein Bauwagen einer Gruppe jugendlicher Punker als Wintertreffpunkt zur Verfügung, während der andere Bauwagen als Materialwagen für die Skater auf dem Skateplatz Verwendung fand. Egal für welchen Zweck diese Bauwagen für Jugendliche zur Verfügung gestellt werden, das Jugend- und Kinderbüro Schramberg orientiert sich immer an beiliegendem Vertragstext. **Wichtigster Punkt ist hierbei, die Jugendlichen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Bauwagen und den damit verbundenen Freiheiten zu befähigen.** Zentral ist hierbei die Wahl einiger Jugendlicher (in der Regel drei Personen) als direkte Ansprechpartner des JUKS. Diese gewählten Jugendlichen erhalten je einen Schlüssel für den Bauwagen und sind primär für die Einhaltung der Vertragsbedingungen zuständig. Darüber hinaus sind diese auch „Sprachrohr“ für die Wünsche, Sorgen und Nöte der gesamten Gruppe. Elementares Problem bei der „Bauwagenarbeit“ ist die Tatsache, dass trotz aller Vertragsbedingungen Regeln nicht eingehalten werden und es zu großen Problemen kommen kann (zum Beispiel Drogen, Ärger mit Anwohnern wegen Ruhestörung usw.). Eine Betreuung seitens der Fachkräfte ist somit zwingend erforderlich und orientiert sich sicherlich am Potential der Bauwagennutzer. Schafft der Einsatz von Bauwagen in der pädagogischen Arbeit die Möglichkeit, schnell und flexibel zu (re)agieren, sollten dabei auch viele mit dieser Methodik verknüpften Schwierigkeiten und Fragen bedacht werden. Schnelles und flexibles Handeln macht in der Sozialarbeit oft Sinn, führt aber auch zu dem Effekt, dass der Eindruck, „soziale Feuerwehr“ zu sein, verstärkt wird.

Darüber hinaus bedarf der Einsatz von Bauwagen geeigneter Plätze, die sich in Bezug auf ihre Anforderungen in der Regel nicht von denen für Jugendhäuser unterscheiden. Das heißt Bauwagen können nur auf städtischem Gelände stehen (wer möchte schon fremde Jugendliche in seinem Garten) und am besten weit entfernt von jedem Wohngebiet (bloß keinen Krach). Jugendliche scheinen eben dann gut versorgt zu sein, wenn man sie weder sieht noch hört. Periphere Lagen sind also meist Standorte von solchen Bauwagen und die Infrastruktur ist denkbar bescheiden. Toiletten und Strom sind nur schwer oder gar nicht zu realisieren, auch eine vernünftige Heizung muss organisiert werden. Darüber hinaus ist die Arbeit mit Bauwagen kostengünstig. Kaum auszudenken, wenn für alle Jugendlichen, die bundesweit in Bauwagen oder Containern „betreut“ werden, Jugendhäuser oder Jugendkulturzentren zur Verfügung gestellt werden müssten.

Wie gesagt, über die Arbeit mit Bauwagen kann viel diskutiert werden. Doch trotz aller Bedenken zu dieser Form der Jugendarbeit hält das JUKS an einem beschränkten Einsatz von Bauwagen fest. Grund dafür ist die Tatsache, dass wir uns der finanziellen und strukturellen Bedingungen nicht nur auf kommunaler Ebene bewusst sind. Daher sprechen wir Defizite in der Jugendarbeit auch immer wieder deutlich an - Jugendarbeit ist eben auch politische Arbeit. Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass Bauwagen für bestimmte Cliques auch pädagogisch sinnvoll sein können. Zusammengehörigkeitsgefühl, Nähe und „die ganz besondere Stimmung“ entstehen in sechs Quadratmetern Bauwagen

„die ganz besondere Stimmung“ entstehen in sechs Quadratmetern Bauwagen eben besser als im „hypergestylten“ Jugendhaus. Sich zurückziehen und „rumgammeln“ (im wahrsten Sinne des Wortes) sind ebenfalls elementare Wünsche von Jugendlichen. Hier müssen die Fachkräfte für sich entscheiden, wo es hingehen soll. Bescheidener, aber gezielter Einsatz von Bauwagen - ja, den Bauwagen aber als die generelle Patentlösung zur Betreuung von Cliques - nein!

# Vertrag

zwischen dem  
Verein für kommunale Jugendarbeit Schramberg,  
vertreten durch  
das Jugend- und Kinderbüro der Stadt Schramberg  
und \_\_\_\_\_

1. Der Verein für kommunale Jugendarbeit Schramberg stellt den oben genannten Jugendlichen einen Bauwagen zur Verfügung. Die Kosten hierfür betragen monatlich 50,00 DM und sind im voraus zu entrichten. Die Nutzung wird von Dezember 1996 bis März 1997 festgesetzt.
2. Die Jugendlichen übernehmen die Verantwortung für den Bauwagen, das Jugend- und Kinderbüro unterstützt sie.
3. Die Jugendlichen können den Bauwagen werktags von 17:00 bis 22:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 14:00 bis 22:00 Uhr nutzen.
4. Den Jugendlichen stehen drei Schlüssel für den Bauwagen zur Verfügung. Verwaltet werden die Schlüssel von drei Jugendlichen, die von der Gruppe bestimmt werden. Die Inhaber der Schlüssel sind somit automatisch direkte Ansprechpartner des Jugend- und Kinderbüros.
5. Es ist nicht erlaubt, die ausgegebenen Schlüssel in der Gruppe weiterzugeben.
6. Es ist verboten, die ausgegebenen Schlüssel zu vervielfältigen.
7. Der Bauwagen steht ausschließlich den Jugendlichen zur Verfügung. Er ist keine öffentliche Einrichtung. Wer in den Bauwagen kommen darf, entscheiden die Jugendlichen.
8. Im Bauwagen halten sich in der Regel nicht mehr als 10 bis 15 Jugendliche auf.  
Es ist verboten, im Bauwagen zu übernachten.
10. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen eingehalten werden:
  - Drogenkonsum ist verboten.
  - Nach dem Jugendschutzgesetz erlaubte Alkoholika (Bier) dürfen konsumiert werden, jedoch nur in begrenzten beziehungsweise angemessenen Mengen. Unverhältnismäßiger Gebrauch von Alkohol ist untersagt und unterliegt der Kontrolle der vier verantwortlichen Jugendlichen.
11. Die Jugendlichen haben dafür zu sorgen, dass der vom Verein als Leihgabe zur Verfügung gestellte Bauwagen in ordnungsgemäßem Zustand ist. Dazu gehört unter anderem die regelmäßige Reinigung des Bauwagens sowie die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Mülls.  
Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung des Bauwagens entstehen, haften die Jugendlichen gemeinschaftlich.
12. Veränderungen am Bauwagen können nur nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des JUKS durchgeführt werden. Eingestellte Möbel müssen nach Nutzungsende des Bauwagens von den Jugendlichen entsorgt werden.
13. Die Verantwortung für die Heizung im Bauwagen unterliegt den Jugendlichen. Der Gasofen sowie die Gasflasche ist Eigentum des Jugend- und Kinderbüros Schramberg. Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Heizung dürfen nur von Mitarbeitern des JUKS durchgeführt werden.
14. Die Kosten für die regelmäßige Neubefüllung der Gasflasche wird von den Jugendlichen übernommen.
15. Falls es Schwierigkeiten mit Anwohnern gibt beziehungsweise falls die aufgeführten Vereinbarungen nicht eingehalten werden, hat das Jugend- und Kinderbüro das Recht, den Bauwagen wieder einzuziehen.
16. Die Nutzung des Bauwagens durch die Jugendlichen wird durch regelmäßige Besuche der Mitarbeiter/innen des JUKS kontrolliert.
17. Die Endreinigung wird gemeinsam unter Verantwortung der unterzeichnenden Jugendlichen durchgeführt.

Schramberg, den . \_\_\_\_\_



## Dem Bauwagen auf der Spur

Hin- und hergerissen zwischen Bewunderung darüber, was Jugendliche mit viel Phantasie und Engagement aus dem „Nichts“ so alles auf die Beine stellen und meinen, doch sehr massiven fachlichen Bedenken, fällt mir - wie vermutlich den meisten Kolleg/innen - nur ein entschiedenes „Jain“ ein zur Frage: „Hat Bauwagen etwas mit Jugendpflege zu tun?“

Diese Frage kommt ja spätestens bei der angeforderten Stellungnahme fürs Baurechtsamt, bei der Bitte des Naturschutzmenschen um Kontaktgespräche, bei der unvermeidlichen Frage nach Aufsichtspflicht, Jugendschutz und Haftung, seltener bei Zuschuss- und Förderanträgen, immer öfters durch sparsame Politiker/innen, die erst begeistert darüber berichten, dass „das mit dem Bauwagen in der Gemeinde XY prima läuft“ und dann, eher feststellend als fragend, „wäre das nicht genau das Richtige für uns. Was halten Sie davon?“.

Nichts! Eindeutig nichts, wenn dadurch Kosten erspart werden sollen, Erwachsene und Funktionsträger sich nicht auf Verbindlichkeiten einlassen wollen. Wenn Jugendliche weg von Straße, Bushäusle, Vorzeigefußgängerzone und anderen „Schmuckstücke“ geholt und ins Grüne in Hinterhöfe oder sonstige Ecken „abgestellt“ werden sollen.

Und wenn alle Verantwortung im Grauschleier einer unrechtmäßigen „Duldung“ blind umhertappert, weil sich bei Bedarf schon ein Schuldiger finden lassen wird.

Zumal meistens in den eigentlich zuständigen Hinterköpfen schon die Idee schlummert: „Wenn's Ärger gibt, wird der Bauwagen ruck-zuck wieder abgeschleppt, die Bude ruck-zuck wieder abgerissen, Ordnung und Naturschutz ruck-zuck wiederhergestellt.“ Wenn es dann so weit kommt, sind die Jungs (Mädels trifft das ja kaum) auch selber schuld. „Wir waren ja zunächst offen für so was. Aber nicht für so was!“

Wenn's aber klappt, heißt das ganze dann Bauwagen-KULTUR. Dass dieser Begriff ähnlich ehrlich ist wie „Entsorgungs-PARK“, zeigen die ortsüblichen Bezeichnungen wie „Bumscontainer, Säuferschuppen, Kifferbude ...“.

Alles Vorurteile, Gerüchte und Dorftratsch?

Wenn ich mir so anschau, was Kolleg/innen und Medien über Bauwägen und ähnliches berichten, wenn ich vergleiche, was in den - zum Glück (?) - wenigen Bauwägen in unserem Landkreis läuft, lässt sich das „Programm“ fast ausnahmslos auf Alkohol, Mackerunden, Alkohol, Porno, Alkohol, Zocken, latente oder offene Ausländerfeindlichkeit, Alkohol und Stammtischgeschwätz reduzieren. Und Musikhören beim Alkohol, häufig Deutschnationalradikales.

Und was soll ich da mittendrin als Kreisjugendpflegerin? Jugendschützerisch tätig sein? Anregungen bieten? Hilfestellungen für was? Gar „Reibungsfläche“ sein, sprich: mich anmachen lassen? Oder selber anmachen, zuquatschen, predigen? Heißen Dank!

Schlimmstenfalls liegt der einzige Unterschied zu spießiger Schrebergärtner-Idylle doch darin, dass keiner den Rasen kurz hält und niemand die Schnecken im nicht vorhandenen

Salatbeet köpfen kann. Und dass da, wo die einen geflieste Bedürfnishäuschen haben, zumindest ein Porta-Potti pro Gartenstück, den anderen - selbstgenügsam - das reicht, was die Natur an Bäumen und Hecken bietet.

(Reizender Gedanke, wie jeder wild in die Gegend pinkelt.) „Der Weg zum Bauwagen geht immer der Nase lang.“ Was von außen wie ein nicht abgeholter Haufen Sperrmüll aussieht, wirkt von innen auch nicht gerade sehr gepflegt. „Lass fallen, ‚s tritt sich schon fest.“

Hausordnung, Putzplan, Schlüsselbefugnis, überhaupt „Regeln“ und deren Einhaltung lassen sich vermutlich genauso schwer thematisieren wie Integration ausländischer Jugendlicher, Mädchen und jüngerer Menschen, Dialog mit der Gemeinde, Konfliktlösungen ohne Faust, außerschulische Bildungsangebote, Pädagogik, Jugendschutz und Öffnungszeiten.

„Da, sehen Sie doch selbst“ sagt der konsternierte Konservative, „für solche ... (diskriminierende Bezeichnung wahlweise selbst dazudenken) auch noch einen eigenen Jugendraum bereitstellen - schade wär's um jeden Pfennig“.

„Da, sehen Sie doch selbst“, sagt die immer noch politisch korrekte Alt-68erin. „Eigeninitiative, Selbstbestimmung, Freiraum, Soziokultur. Die tun doch was, schade wär's, wenn wir denen das wegnehmen würden.“

„Ich weiß nicht so recht“ sagte ich, „jeder einzelnen Clique ihren eigenen Bauwagen?“. Wenn nicht privat (und dann geht's mich nichts an), dann auch noch öffentlich - geht das denn? Lässt die Gemeinde wirklich zu, dass sie im Laufe der Zeit von einer Wagenburg umzingelt wird. Oder ist nach dem soundsovielten Bauwagen Schluss. Wer danach kommt, weil zu spät geboren, den bestraft der Gemeinderatsbeschluss.

Ganz Schlaue nehmen dann noch den Passus auf: „Für baufällig gewordene, abgebrannte oder sonst unbenutzbar gewordene Bauwagen darf kein Ersatz erstellt werden.“

Zyniker fügen hinzu: „Der Platz muss besenrein an die Gemeinde als Eigentümerin zurückgegeben werden.“ Da habt ihr euren Dreck.

Und die Kreisjugendpflege legitimiert das Treiben, indem sie ohne Rechtssicherheit, aber in bester Absicht mitwirkt.

Ha, die Jugendlichen, unsere Zielgruppe, die wollen das doch selber so. Wirklich?

Ich habe festgestellt, dass bei einigem Nachbohren herauskommt, dass das Wollen vom Können abhängt. Wenn sie könnten, hätten die meisten doch ganz gern größere und besser ausgestattete Räumlichkeiten, mehr Bewegungsfreiheit, mehr Begnügungsmöglichkeiten und auch mehr Programmvielfalt (schon mal im Bauwagen Billard gespielt oder Disco veranstaltet?).

Häufig haben Jugendliche auch entsprechend angefragt und, einsichtig wie sie nun mal sein können, sich mit der Auskunft, es gäbe halt keinen freien Raum, keinen geeigneten

Bauplatz und sowieso kein Geld, bescheiden. Und dann bescheiden nur noch von einem kleineren „Räumle“, einem Bauwagen, geträumt.

Dann hat es noch mal gedauert, bis der Traum Realität wurde, und dann hängen die Jungen mit ganzem Herzen an diesem billigen Ersatz für richtige Räume. Ich kann diese Jugendlichen gut verstehen.

Trotzdem - und gerade deshalb - gegen Bauwägen spricht mehr als dafür: jugendpolitisch und jugendpflegerisch höchst bedenklich!

Und warum ich dann jetzt, just zurzeit, mit einer Bauwagen-Initiative arbeite, das heißt positive Stellungnahme zum Baugesuch (wegen den mitgeplanten Toilettencontainern!), Konzeptionsentwurf, Hausordnung, Wochenendseminar, Elternnachmittag, Gespräche, Termine, Protokolle usw. usf.?

Es gibt halt in dieser Gemeinde keine anderen Möglichkeiten, um den Jugendlichen endlich einen Treffpunkt zu schaffen. Ehrlich!

Christa Hintermair, Kreisjugendpflege Tübingen

## Szenen aus einem Landkreis

### „Die hätten zuerst zu uns kommen sollen“ - Holzplatz A.

Der Holzplatz ist ein gemeindeeigenes Grundstück, auf dem die Bürger von A. gegen ein geringes Entgelt ihr Holz zum Trocknen stellen. Versteckt unter großen alten Buchen, eingepasst zwischen die Stämme, steht unauffällig ein Container und ein Bauwagen. Phantasievoll sind die beiden miteinander verschweißt, was im Innern aufgrund des unterschiedlichen Niveaus zwei Ebenen ergibt.

„Wir sind schon jahrelang hier. Zuerst waren wir am alten Steinbruch, dort sind wir abgebrannt. Die Gemeinde wollte uns dort nicht mehr haben und da haben sie uns diesen Platz zugewiesen.“

Die Jugendlichen von der „Hütte A.“ sind schon über 18. Bei einem Besuch mit dem Bürgermeister erklären sie die Mängel der Hütte. Die Hütte sei zu klein und aufgrund der unterschiedlichen Ebenen schwer zu beheizen. Ob man nicht in Eigenarbeit etwas Neues erstellen könnte. Der Bürgermeister verweist auf Baurecht, über Duldung von Hütten und Genehmigungsprobleme im Außenbereich wird gesprochen. Für die Jugendlichen ist dies wohl weder ein definitives Ja, noch ein klares Nein. Acht Wochen später entsteht in einer Nacht- und Nebelaktion, innerhalb weniger Tage, eine genau unter die Bäume eingepasste feste Hütte. Sie hat ein Fundament, ist fachlich gekonnt gebaut und mindestens doppelt so groß wie zuvor.

Der Bürgermeister ist brüskiert, fühlt sich hintergangen. Der Gemeinderat kann und will einem nachträglich eingereichten Bauantrag nicht zustimmen. „Die häddet zuerscht zu uns komma solla.“

An der Tür des „Rohbaus“ wird ein Schreiben der Ortsverwaltung angebracht, dass das Betreten der Hütte bei Strafe bis auf weiteres untersagt. Jetzt ist guter Rat teuer. Die Jugendlichen befolgen das Verbot des Bürgermeisters. Über eine Besetzung (wie das in der Stadt wahrscheinlich üblich wäre) denkt niemand nach. Die Jugendlichen hoffen jetzt auf eine durch den Gemeinderat abgesegnete Lösung. Noch ist diese nicht in Sicht.

„Wir treffen uns halt in der anderen Hütte“, sagen sie, „aber da gibt’s ja demnächst auch Probleme.“

So richtig glücklich ist niemand mit dieser Situation.

### „Wir wollten halt was rechtes bauen.“

Es ist noch Februar und von Frühjahr ist hier im Landstrich noch wenig zu merken. In Begleitung des Bürgermeisters stehen einige Jugendliche aus R. und ich vor einer großen Scheune am Ortsrand. Genau gesagt sind es Vertreter von drei verschiedenen Jugendgruppen. Da sind die Jugendlichen der Kapellenhütte. Sie sind die Ältesten der Runde und haben eine Bleibe. Dann gibt es Mitglieder einer Bauwagencrew. Ihr Bauwagen, am Rand

des Naturschutzgebietes aufgebaut, soll weg. Sie suchen also neue Räumlichkeiten. Und dann sind da noch Mädchen von der örtlichen katholischen Landjugendbewegung. Auch sie suchen einen Gruppenraum.

„Also, einen Teil dieses Gebäudes könnte ich euch als Alternative anbieten“, sagt der Bürgermeister und mit fachmännischen Augen werden nun gedanklich Trennwände gezogen, Isolation und Heizung angebracht und im Kopf werden Zahlen addiert.

„Aber des koscht,“ sagt einer der Jugendlichen gelassen. Selbst als der Bürgermeister Unterstützung durch Architekt und Bauhof zusagt, will die Freude nicht so richtig aufkommen. Was ist das Problem?

Die hier anwesenden Jugendlichen wollen kein gemeinsames Haus. Sie sind unterschiedlich in der Altersstruktur und unterschiedlich in ihren Interessen. Wieso also die künstliche Gemeinsamkeit eines „Jugendhauses“ für alle? Selbst die Aussicht auf eigene, voneinander getrennte, Räume lässt sie kalt. Die Jugendlichen wollen ihre Hütte für sich und ihre Clique. Die anderen sind dann mehr oder weniger gern gesehene Gäste, die man zur Not auch wieder rausschmeißen kann. Für dieses Ideal gingen sie auch das Risiko eines halblegalen Zustands ein, der von der Duldung durch die Gemeinde abhängig ist. Der Vorschlag des Bürgermeisters wird nicht angenommen.

Ein halbes Jahr später wird die Kapellenhütte abgebrannt. Brandstiftung!

Zunächst passiert ein halbes Jahr fast gar nichts. Ein Außenstehender stellt nur fest, dass die Brandreste vom Grundstück entfernt worden sind. Wer hinter die Kulissen blickt stellt fest, dass die Jugendlichen der Kapellenhütte im Ortschaftsrat und Gemeinderat aktiv sind.

Nach circa einem Jahr beginnen die Bauarbeiten. Zum ersten Mal konnte ein solcher Hüttenbau über einen ganz normalen Bauantrag abgewickelt werden. Mittlerweile ist die Hütte, ein richtiger Ziegelbau mit Fundament und soliden Fenstern, fast fertig.

„Da habt ihr ja mächtig in die Tasche gegriffen“, sage ich zu einem der Jugendlichen.  
„Na ja“, sagt er, da man uns so unterstützt hat, wollten wir auch was rechtes bauen“.

## **„Nichts ist unmöglich ...“**

Die Reha-Hütte in E. schaut schon auf eine lange Tradition zurück. Stolz prangt am Eingang das Gründungsjahr 1988. Entsprechend gehören die Betreiber schon nicht mehr zur ganz jungen Generation.

Mit einem Bauwagen im Gewerbegebiet haben sie angefangen und sind dann nach langen Um- und Ausbauten auf eine Pommes-Bude umgestiegen. Die Jugendlichen bekommen glühende Augen, wenn sie über den Transport des Vehikels von U. nach E. reden. Diese alte Bude haben sie dann zu einem ansehnlichen Treffpunkt hochgerüstet. Nachdem der Ausbau perfekt war, schauten sie sich nach anderen Aktivitäten um und gründeten für sich die Tradition, immer einmal im Jahr den Kommunalpolitikern den Finger in die Wunde zu legen.

Kommunalpolitische Streitpunkte, wie die Installation von einer Ampelanlage, das Für und Wider eines Gedenksteins zur Wiedervereinigung und anderes mehr wurden auf ironische Art und Weise im Ort vorgeführt.

Seit der Gemeindereform und der Eingliederung von D. nach E. gibt es Streit um die Selbstständigkeit von D. und eventueller Benachteiligung der Ortschaft durch die Gesamtgemeinde E. In den letzten Jahren sind Trennungsgedanken wieder lauter gedacht worden und es gibt ernsthafte Aktivitäten zu einer Selbstständigkeit D.'s. Eines Morgens steht ein Zollhäuschen mit Schlagbaum und Douane-Schild auf der Straße zwischen D. und E. Kein weiterer Kommentar, auf diese Weise kann sich jeder das Seine denken. „Nichts ist unmöglich“, Reha-Hütte.

## „Vereinsmeiereien 1“

Es ist tiefe Winternacht und in der Gegend, in der ich heute Abend eingeladen bin, scheint wirklich „der Hund erfroren zu sein“. Dass ich die Hütte in B. selber finde, hat man mir wohl nicht zugetraut, deshalb treffe ich in N. einen Lotsen, der mich zum Zielort bringen soll. Rechts, links, rechts, rechts, halb links. In rasanter Fahrt geht es durch die Dunkelheit. Dann ein Feldweg, Büsche, Reifenspuren, Schlaglöcher, ein Licht, wir sind da. Ein Schuppen, schwach erleuchtet, mindestens 15 Fahrzeuge vor der Tür. Die Hütte B. Im Innern des ca. 40 m<sup>2</sup> großen Raums ist es angenehm warm. Bestimmt 30 Augenpaare betrachten mehr oder weniger unverhohlen den Gast vom Landratsamt. Als Zuständiger für Jugendarbeit soll ich etwas zum Thema Hütten im Alb-Donau-Kreis und Zuschussmöglichkeiten sagen. Schwieriges Terrain für mich. Zuschüsse gibt es für solche private Unternehmungen, wie eine Hütte, keine. Und meine öffentliche Haltung zu Hütten und Buden ...

Was ich zum Trinken möchte? „Wir haben auch Alkoholfreies“, ein erstes Lachen erleichtert die etwas beklommene Situation. Dann eine kurze Einleitung durch einen von der Hütte B. und losgeht's. Circa 10 verschiedene Hütten der nächsten Umgebung sind gekommen. Jede hat ihre eigene Identität, ihre eigenen Sorgen und Nöte. Aber eines haben sie gemeinsam: Sie alle wollen wissen, wie es weitergeht. Sie wollen wissen, wie sie das, was sie geschaffen haben, absichern können. „Nicht einmal eine Haftpflicht- oder Hausrat- oder Glasversicherung nimmt uns“, klagen sie. „Wenn da einer kommt und klagt, können die uns einfach dichtmachen?“

Der Abend wird lang. Viele Ideen werden abgewogen. Einen Verein könnte man vielleicht gründen oder einen Dachverband. Für und Wider einer ersten Satzung, einer Festlegung werden lautstark diskutiert. Am Schluss einigt man sich, sich die Sache mit dem Verein zu überlegen. „Das müssen wir erst mal den anderen Mitgliedern erklären. Also, ich sehe da nicht so rosig.“ Man einigt sich auf ein weiteres Treffen in einem Vierteljahr. Alle sind sich einig, wenn ein Verein „Hütten und Buden“ gegründet wird und das Schule macht, wird die Verbandsstruktur im Landkreis ganz schön durcheinander gewirbelt.

Verabschiedung, Dank wird ausgesprochen, lachende, freundliche Gesichter. Der Heimweg wird mir allein zugetraut. „Einfach bis K., dann rechts Richtung S. und dann zur B 30.“ Ich gestehe, ich bin einen hoffnungslosen Umweg gefahren, bis ich nach Hause fand.

## „Vereinsmeiereien 2“

„Aber wenn einer mal Geburtstag hat, dann kann man doch nicht um 1 Uhr dichtmachen“, ruft ein 16-jähriges Mädchen empört in die Runde. Allgemeines zustimmendes Gemurmel und Gelächter.

Circa 40 Jugendliche aus R. sind der Einladung des Bürgermeisters in die neu errichtete Gemeindehalle gefolgt. Es sind junge, pfeffrige Gesichter, die in der Runde sitzen. Sie sind nicht auf den Mund gefallen und Angst vor der Amtsperson scheinen sie nicht zu haben. Man kennt sich.

Der Bürgermeister möchte ihnen gerne anstatt ihrer beiden Hütten, Räume im Kellergeschoss der Gemeindehalle zur Verfügung stellen. Für die Überlassung braucht er jedoch eine Verantwortlichkeitsstruktur. Ein Verein soll gegründet werden. So weit, so gut, man ist sich einig.

Die Räume, die schon bei einem ersten Treffen besichtigt worden waren, sind attraktiv, aber die Jugendlichen wissen auch, was sie aufgeben. Jetzt geht es um die Feinheiten, die Hausordnung. In ihren alten Domizilen hatten die Jugendlichen völlige Freiheit, niemand schrieb ihnen Öffnungszeiten, Getränkekonsum, Lautstärke oder irgendetwas vor. Das soll anders werden. Das Feilschen um Ausnahmeregelungen beginnt, doch bald wird deutlich, dass dies zu nichts führen kann. Die Ortsverwaltung will feste Abmachungen, auf die man sich notfalls berufen kann.

Letztendlich lassen sich die Jugendlichen auf den Handel ein und unterschreiben den Nutzungsvertrag. Sie geben damit einen großen Teil Selbstbestimmung auf. Wohl ist ihnen nicht bei dieser Sache. Im Hinterkopf haben sie unausgesprochen die Hoffnung, sich notfalls vielleicht doch wieder auf ihre Hütten zurückziehen zu können. Ob diese Rechnung aufgeht, ist jedoch fraglich.

Die Zeit wird es bringen, ob es Ihnen gelingt, sich zusammenzuraufen und sich in die Spielregeln zu fügen oder ob der neue Treff ein toter Treff wird.

## Zur Geschichte der BHD-Hütte

**„Wer seinen Rückhalt in der Bevölkerung verliert, kann sich nicht lange halten.“**

BHD steht für Bushaltestelle D. Ein Bauwagen, bunt mit Graffiti bemalt, am westlichen Rand der kleinen Ortschaft an der Rot gelegen. Circa 15 bis 20 Jugendliche hatten sich ursprünglich an der „Bushalte“ getroffen. Als es Winter wurde, richteten sie den Bauwagen als Quartier her. Mehrere Jahre betrieben sie dies als Treffpunkt und langsam wuchs eine neue Generation heran, die ihrerseits auf der Suche nach Unterkunft war. Nachdem der Bedarf der ursprünglichen BHD-Besatzung nach einem Treffpunkt nicht mehr so groß war, wurde der Bauwagen schließlich an die „Jungen“ übergeben. Dies geschah sogar ganz offiziell, mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung.

Zu Beginn ging alles gut. Die 14- bis 16-jährigen Nachfolger waren froh, ein Dach über dem Kopf zu haben. Mit Sorge wurde jedoch bald von der Erwachsenenbevölkerung beobachtet, dass der Wagen schon während der Schulzeit besucht wurde. Mädchen seien da auch gesehen worden und man wisse ja nicht, was die dort mit den Jungs treiben. Später wurden dann zerschlagene Schnapsflaschen gefunden, überhaupt wurde der Wagen immer mehr vernachlässigt. Das Gelände verdreckte zusehends.

Die Jugendlichen versuchten, sich zu wehren: „Später, nachts, wenn wir weg sind, kommen ältere. Die trinken Schnaps und schmeißen alles in der Gegend herum. Wir haben auch keine Lust, denen ihren Dreck wegzuräumen“, sagten sie auf einer eigens einberufenen Eltern- und Bürgerversammlung.

Auf die Frage, wer denn da nachts konkret komme, ob man die kenne, wollten sie jedoch auch keine Auskunft geben. Es wurde diskutiert und diskutiert. Die Eltern schoben die Verantwortung auf die Gemeinde, die Verwaltung erinnerte an das Sorgerecht der Eltern, die Vereins- und Kirchenvertreter sahen auch keine Möglichkeit, ihr Engagement in Sachen Jugendarbeit zu verstärken. Eine „Galgenfrist“ wurde eingeräumt.

Ein halbes Jahr später war die Hütte geschlossen. Als ich bei den Nachbarhütten nach dem Grund frage, treffe ich auf breite Zustimmung. „Die sind selber schuld, das sind Herumtreiber, Assis. Früher, als die richtige BHG noch da war, war das ganz anders.“

„Bei uns haben sie Holz und Getränke geklaut.“

„Das geschieht ihnen recht. Die bringen alle anderen Hütten in Verruf.“

„Wer sich außerhalb der Gemeinschaft stellt, seinen Rückhalt in der Bevölkerung verliert, kann sich nicht lange halten.“

Der Platz an der Rot, auf dem die BHD bisher stand, ist seither verwaist. Nur eine alte Feuerstelle erinnert an die Existenz der Hütte. Die Jugendlichen treffen sich vor der Gemeindehalle und auf dem Sportplatz. Probleme sind vorprogrammiert.

## H gegen S, ein Kampf Bude gegen Bude?

Als Martin und Micha vom Bauwagen gerade dabei sind aufzuräumen und den Laden dicht zu machen, kommt Jürgen von der Hütte vorbei.

„Wir machen gerade zu“, sagt Micha. „So, ihr macht schon zu, in eurem Scheißladen“, sagt Jürgen. Er grinst und fügt hämisch hinzu, „bei euch sollte man mal so richtig aufräumen.“ Jürgen steht auf und geht. Martin und Micha stehen betreten. Die Ankündigung von Jürgen lässt nichts Gutes hoffen.

Hütte und Bauwagen bestehen beide erst seit kurzem und sind beide noch in der Aufbauphase. Die Besucher sind ca. gleich alt. Aber während die Besucher der Hütte zumeist noch auf der Schule sind, sind die Jugendlichen des Bauwagens fast alle in der Ausbildung. Von Anfang an gab es eine Rivalität der beiden Gruppen. Jede Gruppe beschimpfte die andere als Assis, Rumtreiber und Idioten. Beide bauten ihre Buden ständig weiter aus



und jeder versuchte besser zu sein als der andere. Kleinere Einbrüche und Diebstähle schob man sich gegenseitig in die Schuhe.

Drei Tage nach dem Besuch von Jürgen im Bauwagen fand der Bauer, dem das angrenzende Grundstück gehört, den Bauwagen völlig zerstört vor. Die Fenster waren herausgerissen, Theke und Ofen waren zerlegt, Getränkekisten zerschlagen. Die gesamte Mannschaft des Bauwagens tippte sofort auf die Mitglieder der Hütte als Täter. Doch diese leugneten empört.

Die Jugendlichen des Bauwagens meldeten den Schaden der Polizei und begannen mit dem Wiederaufbau. Ein am Tatort gefundenes Werkzeug, von den Tätern vergessen oder verloren, führte zur Aufklärung. Zur Spurensicherung eingeschickt, erwies es sich als Einbruchinstrument und eine Kennzeichnung führte zum Besitzer des Werkzeugs. Drei Mitglieder der Hütte gestanden schließlich die Tat. Sie beschworen immer wieder, dass sie individuell und nicht als Hüttenmitglieder gehandelt hätten. Eine Motivation für ihre Tat konnten sie nicht nennen. Sie seien halt ausgerastet, sagten sie immer wieder. Ein Täter-Opfer-Ausgleich wurde durchgeführt und dadurch eine weitere Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft vermieden.

Wie ein Häuflein Elend saßen die drei Betroffenen im Bauwagen und mussten den anwesenden Geschädigten und deren Eltern Rede und Antwort stehen. Zunächst lag eine Forderung von mehreren tausend Mark auf dem Tisch. Es war klar, dass die Jugendlichen diese Forderung nie erfüllen könnten.

In einem einstündigen Gespräch konnte dann eine Annäherung erreicht werden. Verschiedene Dinge sollten wieder besorgt werden, andere Schäden sollten repariert werden. Für schon behobene Schäden wurden andere Leistungen angeboten (Holz machen, Weg verlegen usw.).

Der Täter-Opfer-Ausgleich wurde zwar zögerlich, aber schließlich immerhin ausgeführt. Eine Kriminalisierung der Jugendlichen konnte damit verhindert werden.

Freunde sind die Leute vom Bauwagen und die Jugendlichen von der Hütte nicht geworden. Aber vielleicht gibt es so etwas wie eine friedliche Koexistenz.  
(Namen geändert)

Thomas Laengerer, Kreisjugendpflege Alb-Donau-Kreis